

Familienzusammenführungen nach Deutschland im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

Anspruch – Verfahren – Praxistipps

2. Auflage 2022

Autor*innen:

Die Broschüre wurde für die aktuelle Neuauflage vollständig überarbeitet von Anne Pertsch. Die Autorin arbeitet für die deutsch-griechische Menschenrechtsorganisation Equal Rights Beyond Borders e. V.

Die Erstauflage der Broschüre (2018) wurde verfasst von Robert Nestler und Vinzent Vogt (Equal Rights Beyond Borders e. V.).

Impressum:

Familienzusammenführungen nach Deutschland im Rahmen der Dublin-III-Verordnung
Anspruch – Verfahren – Praxistipps

2. vollständig überarbeitete Auflage, Dezember 2022. Die Broschüre erscheint zugleich als Beilage zum Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Ausgabe 12/2022.

Herausgeber und ©:

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str. 1 | 10115 Berlin
www.diakonie.de

Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
www.asyl.net

Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Diakonie Deutschland sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Satz:

Dr. Klara Vanek | textuelles.de

Familienzusammenführungen nach Deutschland im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

Anspruch – Verfahren – Praxistipps

2. Auflage 2022

Inhalt

I. Einleitung und Problemaufriss	3
II. Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung.....	4
1. Räumlicher Anwendungsbereich.....	4
2. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	4
3. Persönlicher Anwendungsbereich.....	4
4. Familienbegriff	4
5. Nachweis der familiären Bindung	5
a. Anforderungen an die Nachweise.....	5
b. Beibringung der Nachweise	6
III. Familienbezogene Zuständigkeitskriterien	7
1. Rangfolge der Kriterien	7
2. Verfahren	7
a. Aufnahmeverfahren und Fristen.....	7
b. Überstellung.....	9
c. Überblick Verfahren	9
3. Bindende Kriterien.....	9
a. Art. 8 Abs. 1 – Unbegleitete Minderjährige zu Familienangehörigen und Geschwistern.....	10
b. Art. 8 Abs. 2 – Unbegleitete Minderjährige zu Verwandten	13
c. Art. 8 Abs. 3 – Familienangehörige und Verwandte in verschiedenen Mitgliedstaaten	15
d. Art. 9 – Familienangehörige mit internationalem Schutz.....	15
e. Art. 10 – Familienangehörige im laufenden Asylverfahren	17
f. Überblick: Voraussetzungen für die familienbezogenen Regelzuständigkeiten.....	19
4. Ermessensvorschriften.....	19
a. Art. 16 – Abhängige Personen	19
b. Art. 17 Abs. 2 – Humanitäre Auffangklausel.....	22
IV. Unterstützungsmöglichkeiten	25
1. Unterstützung im Verfahren	25
2. Einzureichende Unterlagen – Übersicht	26
V. Vorgehen bei Ablehnung	27
1. Wiedervorlage.....	27
2. Rechtliche Vertretung.....	28
VI. Weiterführende Informationen	29
VII. Kontaktadressen	29
VIII. Anhang.....	31

I. Einleitung und Problemaufriss

Häufig kommt es unter den Umständen einer Flucht zur Trennung von Familien. So ergeben sich vielfach Situationen, in denen sich Schutzsuchende in Deutschland befinden, während ihre Familienmitglieder entweder in anderen europäischen Staaten, in Transitländern oder noch in den Herkunftsstaaten ausharren. Viele Personen möchten mit ihren Familienmitgliedern zusammengeführt werden.

Für diese Zusammenführung kommen grundsätzlich zwei Wege in Betracht. Welchen Weg es sich zu beschreiben lohnt, hängt vom Stand des Verfahrens und den individuellen Voraussetzungen ab. Einerseits kann eine Zusammenführung nach dem nationalen Recht angestrebt werden, in Deutschland richtet sich dies nach den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Weil dafür ein Visumsantrag bei einer deutschen Botschaft im Ausland nötig ist, wird das Verfahren auch als Botschafts- oder Visumsverfahren bezeichnet. Für den Familiennachzug im Botschaftsverfahren muss der Person, die sich bereits in Deutschland befindet, bereits ein unanfechtbarer Aufenthaltstitel ausgestellt worden sein. Bei anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG kommt hier der sogenannte privilegierte Nachzug (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG) in Betracht.

Eine andere Möglichkeit zur Wiederherstellung der Familieneinheit bietet das europäische Recht, konkret: die Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO).¹ Verordnungen wirken als Rechtsakte der Europäischen Union (EU) unmittelbar im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, wodurch die Dublin-III-VO in Deutschland direkt anwendbar ist. Die Regelungen müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden, daher befinden sich die Rechtsgrundlagen auch nicht im Aufenthaltsgesetz oder anderen deutschen Gesetzen, sondern folgen direkt aus dem Text der Dublin-III-VO.

Anders als beim Botschaftsverfahren ist keine Antragstellung einer Person, die zu einem Familienmitglied nachziehen will, bei einer deutschen Botschaft im Ausland notwendig, denn die Person befindet sich zwangsläufig bereits in der EU oder einem anderen Unterzeichnerstaat der Dublin-III-VO (siehe Abschnitt II. 1.). Ein unanfechtbarer Aufenthaltstitel, der für das Botschaftsverfahren Voraussetzung ist, ist hier ebenfalls nicht nötig. Denn die Dublin-III-VO normiert Zuständigkeiten im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem

(GEAS) und regelt somit, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

In Deutschland geht es für Asylsuchende, in deren Fall ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird, meistens darum, die Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten »abzuwehren«. Sie versuchen in aller Regel, Schutz »gegen« Dublin-Überstellungen zu erwirken, wenn etwa Überstellungen nach Griechenland oder Italien verhindert werden sollen. Diese Überstellungen basieren rechtlich auf dem sogenannten Ersteinreisepinzip (Art. 13)²: Demnach ist der Mitgliedstaat der EU, in den der erste irreguläre Grenzübertritt in die EU stattfand, für den Asylantrag zuständig – in der Regel also Staaten mit EU-Außengrenzen.

Im Fall der Familienzusammenführung hingegen geht es um den »Schutz durch Dublin«, denn hier wird die legale Einreise nach Deutschland zur Herstellung der Familieneinheit ermöglicht. Dies soll eine Zuständigkeit für die Asylverfahren einer Familie und deren gemeinsame Durchführung sicherstellen. Die Regelungen der Dublin-III-VO zur Familienzusammenführung haben an Bedeutung gewonnen, seitdem die irreguläre Weiterreise innerhalb der EU schwieriger bis unmöglich geworden ist.

Sowohl das Botschaftsverfahren als auch die »Dublin-Familienzusammenführung« kommen für den Nachzug von Familienangehörigen in Betracht, wenn sich diese bereits in Europa befinden. In der Regel wird aber die Zusammenführung über die Dublin-III-VO für die Betroffenen der einfachere Weg sein, wobei die Verfahren auch parallel betrieben werden können.

Die verhältnismäßig simplen rechtlichen Regelungen begegnen in der Praxis einigen Schwierigkeiten – insbesondere, weil die Erbringung von Nachweisen, die das Vorliegen der Zusammenführungsvoraussetzungen belegen, in der Praxis häufig schwierig ist. Die vorliegende Broschüre möchte einige Probleme aufgreifen und Hilfestellung bieten.

Detaillierte und laufend aktualisierte Informationen zu beiden Verfahren sowie Materialien, Checklisten und Hinweise zu spezifischen Herkunfts- und Transitländern bietet das Info-Portal familie.asyl.net.

¹ Verordnung Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Abl. L 180/31 vom 29.6.2013. Abrufbar bei asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/EU-Recht/Verordnungen.

² Alle im Text nicht anders angegebene Artikel bezeichnen Artikel der Dublin-III-VO.

II. Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Dublin-III-VO gilt direkt in allen EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus beteiligen sich auch Norwegen, Liechtenstein, die Schweiz und Island am Dublin-System und erweitern den Anwendungsbereich entsprechend. Eine Familienzusammenführung über die Dublin-III-VO ist damit auch nur möglich, wenn sich die Familienmitglieder in diesem »Dublin-Raum« aufhalten. Daher müssen sich alle am Prozess der Familienzusammenführung beteiligten Familienmitglieder in einem Mitgliedstaat der EU beziehungsweise Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island aufhalten.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Dublin-III-VO normiert Zuständigkeiten für das Asylverfahren (vgl. Art. 1), also für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz, vgl. Art. 2 Bst. b). Schon daraus ergibt sich der zeitliche Anwendungsbereich: Die Dublin-III-VO greift ab Asylantragstellung. Im Falle der Familienzusammenführung bezieht sich dies auf die nachziehenden Familienangehörigen. Sie müssen einen Asylantrag gestellt haben. Diese ist unter Umständen die einzige formale Voraussetzung der Zusammenführung.

Da die Verordnung aber die Zuständigkeit für das Asylverfahren regelt, kann Deutschland – oder ein anderer Mitgliedstaat – auch nur so lange für eine Person zuständig werden, wie sich diese noch im Asylverfahren befindet. Die Dublin-III-VO greift also nicht mehr, wenn dieses abgeschlossen ist und eine Entscheidung über den Asylantrag der zu überstellenden Person ergangen ist.

Dies bedeutet, dass die Dublin-III-VO auf eine Person so lange anwendbar ist, wie diese einen Asylantrag gestellt hat und über den Antrag noch nicht entschieden wurde.

Hinweis **Versteinerungsklausel** In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass es bei der Prüfung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates auf die Situation zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ankommt. Dies folgt aus der »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2. Dies bedeutet konkret, dass alles, was vor dem Zeitpunkt der Asylantragstellung geschieht, rechtlich ebenso unbeachtlich ist wie das, was danach passiert. Bei der Familienzusammenführung ist also zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Zeit-

punkt der Asylantragstellung der nachziehenden Angehörigen vorliegen. Dies kann etwa die Minderjährigkeit von nachziehenden Kindern oder den Status der Referenzperson betreffen, zu der der Nachzug erfolgen soll. Auf die Vorteile sowie Nachteile dieser »Versteinerungsklausel« wird in den einzelnen folgenden Punkten noch genauer eingegangen.

3. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Dublin-III-VO knüpft bei der Zuständigkeitsbestimmung immer an die Person an, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat und zu Familienmitgliedern nachziehen möchte (Art. 1). Im Folgenden wird dieses Familienmitglied als **nachziehende Person** bezeichnet. Im Fall der Familienzusammenführung wird geprüft, ob diese Person Familienmitglieder hat, die sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat (also zum Beispiel in Deutschland) befinden (im Folgenden: **Referenzperson**). Da die Familieneinheit dabei eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein soll (14. Erwägungsgrund), ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein anderer Mitgliedstaat aufgrund der Kriterien der Familieneinheit zuständig ist.

4. Familienbegriff

Die Dublin-III-VO spricht in den Vorschriften zur Familienzusammenführung von Familienangehörigen, Verwandten und Geschwistern.

Familienangehörige in diesem Sinne sind stets nur die Mitglieder der sogenannten Kernfamilie (Art. 2 Bst. g). Das bedeutet, dass nur **Eheleute, minderjährige Kinder oder die Eltern von minderjährigen Kindern** für eine Zusammenführung infrage kommen. Im letzten Fall kommt statt der Eltern auch eine erwachsene Person in Betracht, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, in dem sie sich aufhält, für das minderjährige Kind verantwortlich ist. Mit dieser Formulierung ist regelmäßig eine Person, die die Personensorge innehat, gemeint. Eine Ausdehnung auf einen größeren Personenkreis ist nicht möglich, sofern die Vorschrift nur von »Familienangehörigen« spricht.

Als weitere Voraussetzung liegt eine Familienangehörigkeit nur vor, wenn diese schon im Herkunftsstaat bestanden hat (vgl. Art. 2 Bst. g). Entgegen jeder Logik gilt dies absolut, also sowohl für juristische als auch für biologische Erweiterungen des Familienkreises. Das heißt: Ein

Kind, das auf dem Weg nach Europa geboren wurde, ist im technischen Sinne der Dublin-III-VO genauso wenig Familienangehöriger³ wie Eheleute, wenn die Heirat nach Verlassen des Herkunftslandes stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen wird in der Dublin-III-VO auch mit dem weiteren Begriff der **Verwandten** gearbeitet. Diese sind strikt von »Familienangehörigen« zu unterscheiden und umfassen den **volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternanteil** der minderjährigen nachziehenden Person (vgl. Art. 2 Bst. h).

Geschwister sind von den benannten allgemeinen Definitionen **nicht umfasst**. Solange eine Vorschrift Geschwister allerdings nicht explizit nennt, kommt eine Zusammenführung mit ihnen auch nicht in Betracht. Dabei ist zu bedenken, dass Art. 20 Abs. 3 jedoch minderjährige Kinder mit ihren Eltern verbindet, sodass auch minderjährige Geschwister von der Familienzusammenführung von Eltern mit einem anderen minderjährigen Kind umfasst sind.

Hinweis **Lebenspartner:innen** Unter gewissen Umständen werden nicht verheiratete Lebenspartner:innen Ehepaaren gleichgestellt. Dabei ist das Aufenthaltsrecht des aufnehmenden Mitgliedstaates entscheidend.⁴ In Deutschland werden nicht verheiratete Paare aufenthaltsrechtlich dann mit verheirateten Paaren vergleichbar behandelt, wenn eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vorliegt (§ 27 Abs. 2 AufenthG). Eine Lebenspartnerschaft in diesem Sinne wird nicht bereits durch ein Verlöbnis begründet. Das LPartG betrifft **ausschließlich gleichgeschlechtliche Paare** (§ 1 Abs. 1 LPartG).

Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Lebenspartner:innenschaften fallen unter diesen Begriff, »wenn die Partner:innenschaft durch einen staatlichen Akt anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartner:innenschaft im Wesentlichen entspricht.«

³ Vgl. auch Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl., 2022, Dublin-III-Regulation, Art. 2, Rn. 10. Ein solcher Fall wird selten eine Rolle spielen und muss dann im menschenrechtlichen Kontext gesehen werden (ebd., Rn. 11). Das Beispiel soll nur der Verdeutlichung dienen. Auch greift hier Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO, der das Verfahren von innerhalb der EU geborenen Kindern mit denen der Eltern verbindet.

⁴ Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 2, K. 28.

Hinweis **»Mehrehen«** Die Frage, ob eine Person mehrere Eheleute nachholen kann, war auch nach nationalem Recht lange umstritten und wurde nunmehr negativ beantwortet (§ 30 Abs. 4 AufenthG). Diese Norm setzt Art. 4 Abs. 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie der EU um, sodass auch für das europäische Recht deutlich wird, dass eine »Mehrfachzusammenführung« nicht gewünscht ist. Auch wenn die Frage damit formaljuristisch nicht zwingend negativ beantwortet ist, gilt für die Praxis, dass mehrere Eheleute nicht nachgeholt werden können.

Hinweis **Stiefeltern bzw. -kinder / Adoptivkinder** Auch zwischen Stiefeltern bzw. -kindern sowie Adoptivkindern ist eine Zusammenführung nach der Dublin-III-VO möglich. Auch diese fallen grundsätzlich unter den Begriff der Familienangehörigen und sind somit von der Verordnung umfasst. Dabei wird auch hier vorausgesetzt, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben muss.

5. Nachweis der familiären Bindung

a. Anforderungen an die Nachweise

Im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens muss das Vorliegen der Voraussetzungen hinreichend belegt werden. Dabei kann insbesondere der Nachweis der familiären Beziehungen Schwierigkeiten bereiten, ist jedoch oftmals von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens.

Grundsätzlich sind gemäß Dublin-III-VO »Beweise und Indizien« ausreichend (vgl. Art. 22 Abs. 2, 3). Dabei legt die Verordnung ausdrücklich fest, dass der Nachweismaßstab niedrig gehalten ist und ein Nachweis auch allein durch Indizien erfolgen kann, wenn keine Beweise vorliegen (vgl. Art. 22 Abs. 5). Im Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung sind die einzelnen Nachweise, die zu erbringen sind, aufgeführt.⁵

Als Beweise dienen dabei beispielsweise Identitätsdokumente, Familienbücher, Registerauszüge, Geburtsurkunden sowie als letztes Mittel ein DNA-Test. Wird ein solcher Beweis beigebracht, kann dieser nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a).

Der Begriff der Indizien ist weit gefasst und alles, was die familiäre Bindung bestätigt, kann als Anhaltspunkt und somit als Indiz betrachtet werden. Dies können bei-

⁵ Eine bereinigte Fassung der Durchführungsverordnung, in die bisherige Änderungen eingepflegt sind, findet sich bei asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/EU-Recht/Verordnungen.

spielsweise derselbe Familienname, Angaben der beteiligten Personen, Stellungnahmen einer internationalen Organisation – ebenso wie sonstige Berichte – sowie Fotos, Angaben der Familienmitglieder in ihren Anhörungen oder sonstige Dokumente wie Impfausweise oder Ähnliches sein. Je mehr Indizien eingereicht werden, desto stärker ist ihre Nachweiskraft. Das Einreichen von zahlreichen Indizien ist dabei entscheidend, da das BAMF Indizien oftmals als Nachweis nicht anerkennt und deren Aussagewert sodann in einem Gerichtsverfahren bestätigt werden muss (siehe Abschnitt V.2.).

Hinweis **Erhöhte Anforderungen an die Nachweise** In der Praxis wird der niedrige Maßstab an die Nachweise durch das BAMF missachtet. Dabei sollen die Vorgaben der Dublin-III-VO gerade der Situation von Menschen auf der Flucht gerecht werden und berücksichtigen, dass den Personen nach Übernahme kein Aufenthaltstitel zusteht, sondern lediglich ein Asylverfahren durchgeführt wird.

Indizien werden in der behördlichen Praxis nicht beachtet und auch zahlreiche Beweise, wie Tazkiras, Familienbücher und Ähnliches werden allein nicht als ausreichend angesehen. Dies ist offensichtlich rechtswidrig und wurde in zahlreichen Fällen durch die Verwaltungsgerichte gerügt.⁶ Im Unterschied zu den Behörden erachten die Gerichte das Vorliegen von Indizien als ausreichend, wenn diese kohärent und vielfach vorliegen. Wenn bei dieser Sache Probleme auftreten, sollte daher immer frühzeitig rechtliche Unterstützung eingeholt werden.

b. Beibringung der Nachweise

Die Nachweise sollten möglichst bei der Asylantragstellung der nachziehenden Angehörigen im anderen Mitgliedstaat beigebracht werden. Sollte das nicht erfolgt sein, ist eine schnelle Einreichung dringlich angeraten, da erst aufgrund dessen ein Aufnahmegesuch an Deutschland erfolgt (zum Verfahren siehe Abschnitt III.2.). Nach Ablauf einer dreimonatigen Ersuchensfrist ist eine Zusammenführung nur noch über die sehr restriktive humanitäre Klausel möglich (siehe Abschnitt III.4.b).

Zum Nachweis genügen Kopien, die bei der zuständigen Asylbehörde des Staates, in dem sich die nachziehenden Personen befinden, eingereicht werden müssen. Dabei werden von den Behörden und Gerichten in der Regel auch Fotos von Dokumenten, die per E-Mail oder Messenger-Dienst verschickt worden sind, als ausreichend erachtet. Die Möglichkeit, diese Dokumente per E-Mail nachzureichen, besteht häufig. Dabei sollte darauf geachtet werden, die Asylantragsnummer mitzusenden (bei unterschiedlichen Nummern im Zweifel alle).⁷ Auch sollte nach einer E-Mail- oder sonstigen Kontaktadresse gefragt werden, wenn zur Asylantragstellung noch nicht alle Dokumente beisammen sind. Dabei ist zudem zu beachten, dass Dokumente immer ausschließlich über die Behörde des anderen Mitgliedstaates einzureichen sind und nicht direkt an das BAMF geschickt werden können.

Hinweis **Übersetzungen** Übersetzungen werden weder von der Dublin-III-VO noch von der Durchführungsverordnung gefordert. Da jedoch viele Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, dennoch Übersetzungen verlangen, bietet es sich an, jedenfalls Übersetzungen ins Englische mit einzureichen. Es genügt dabei, wenn diese informell sind, beglaubigte Übersetzungen sind nicht erforderlich. Gegen Ablehnungen, die mit dem Fehlen von Übersetzungen begründet werden, kann gerichtlich vorgegangen werden.

⁶ Vgl. statt vieler: VG Ansbach, Beschluss vom 2.10.2019 – AN 18 E 19.50790 – BeckRS 2019 51657; VG Ansbach, Beschluss vom 13.8.2020 – AN 17 E 20.50216 – juris (Entscheidungen auch abrufbar über die Rechtsprechungsdatenbank von Equal Rights Beyond Borders).

⁷ Kontaktadressen für Behörden einiger Dublin-Staaten werden auf familie.asyl.net unter »Links & Adressen« bereitgestellt.

III. Familienbezogene Zuständigkeitskriterien

1. Rangfolge der Kriterien

Obgleich das »Ersteinreiseprinzip« (Art. 13) im Rahmen der Dublin-III-VO stets präsent ist, wenn es um die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates geht, dürfen die Zuständigkeitsvorschriften in Bezug auf die Familieneinheit nicht außer Acht gelassen werden. Vielmehr genießen diese Vorrang: Nach der Grundregel des Art. 7 Abs. 1 gehen die Kriterien der Familieneinheit (Art. 8–11) in der Rangfolge dem »Ersteinreiseprinzip« (Art. 13) explizit vor. Dies verdeutlicht den besonderen Schutz der Familieneinheit und des Kindeswohls, denen die Dublin-III-VO besondere, vorrangige Bedeutung zumisst (vgl. Erwägungsgründe 13, 14).

2. Verfahren

Das Verfahren der Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-VO ist – anders als das sogenannte Botschaftsverfahren nach dem AufenthG – kein Antragsverfahren. Dies bedeutet, dass Personen keinen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können, sondern vielmehr bei Asylantragstellung die zuständige Asylbehörde darauf aufmerksam machen müssen, dass sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufhalten und sie mit diesen zusammengeführt werden möchten. Die jeweiligen Behörden leiten sodann das Verfahren ein. Dies folgt aus der Tatsache, dass es sich bei den Verfahren nach der Dublin-III-VO um bloße Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten handelt, um die Zuständigkeiten für Asylverfahren innerhalb der EU zu regeln. Betroffene haben daher keinen direkten Einfluss auf das Verfahren und Dokumente und Ähnliches können lediglich über die mitgliedstaatlichen Behörden eingereicht werden. Zur Durchführung dieser Verfahren wurde ein Kommunikationsnetzwerk, das sogenannte dublinet, eingerichtet, über das die gesamte Kommunikation der mitgliedstaatlichen Behörden läuft.

a. Aufnahmeverfahren und Fristen

Das Verfahren nach der Dublin-III-VO ist streng geregelt und enthält starre Fristen. Dabei führt ein Versäumen einer Frist stets zu einem Übergang der Zuständigkeit an den versäumenden Mitgliedstaat.

Ziel der Verordnung ist es, schnelle und effektive Verfahren zu gewährleisten (Erwägungsgrund 5), weswegen

die Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates schnell und unkompliziert ablaufen soll.

Fallbeispiel 1 Der minderjährige W reist am 13.5.2022 in Griechenland unbegleitet ein. Seine Schwester A befindet sich in Deutschland, wo ihr subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. W stellt durch seine rechtliche Vertretung am 20.5.2022 einen Asylantrag.

Aufnahmegesuch

Das Verfahren zur Familienzusammenführung beginnt mit dem Übersenden eines sogenannten **Aufnahmegesuchs** (Art. 21). Mit diesem bittet ein Mitgliedstaat (ersuchender Mitgliedstaat, hier: Griechenland) einen anderen (ersuchter Mitgliedstaat, hier: Deutschland) um Aufnahme einer asylantragstellenden Person zwecks Durchführung des Asylverfahrens. Als Begründung wird angeführt, dass sich bereits Familienmitglieder in dem ersuchten Mitgliedstaat aufhalten und dieser nach den Regeln der Dublin-III-VO (dazu sogleich unter Abschnitt III. 3.) somit auch für die asylantragstellende Person zuständig ist. Das Aufnahmegesuch enthält alle relevanten Informationen und Daten über die betroffenen Personen sowie alle benötigten Dokumente, wie Nachweise zur Familienbindung. Wie ein solches Aufnahmegesuch aussieht, kann in Anhang I der Dublin-Durchführungsverordnung nachgeschlagen werden.

Das Aufnahmegesuch muss zwingend innerhalb von drei Monaten nach der Asylantragstellung übersendet werden (Art. 20, 21 Abs. 1). Versäumt ein Mitgliedstaat die Frist zur Übersendung des Aufnahmegesuches, wird er automatisch für die Durchführung des Asylverfahrens selbst zuständig (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3).

Im oben genannten Fallbeispiel müssen die griechischen Behörden bis zum 20.8.2022 ein Aufnahmegesuch an das BAMF übersenden und Deutschland um Aufnahme des unbegleiteten minderjährigen W ersuchen.

Hinweis **Fristbeginn** Der Zeitpunkt der Asylantragstellung kann mitunter für Verwirrung sorgen. Nach aktueller Rechtsprechung des EuGH gilt der Asylantrag grundsätzlich dann als gestellt, wenn der zuständigen Asylbehörde die Information über das Asylgesuch der schutzsuchenden Person schriftlich zukommt. Dies kann also bereits bei einem Termin geschehen, der nur als »Registrierung« bezeichnet wird und die Einreise dokumentiert. Zu beachten ist, dass der Abgleich mit der europäischen Datenbank Eurodac unterschiedliche »Trefferklassen« ergeben kann. In der Praxis liegen nämlich zwischen Einreise und Registrierung durch Abnahme von Fingerabdrücken (Eurodac-Treffer 2, illegale Einreise) sowie der Asylantragstellung (Eurodac-Treffer 1, Asylantrag) oftmals mehrere Monate, sodass es entscheidend ist, auf welchen Zeitpunkt als Beginn der Dreimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 abgestellt wird.

Das BAMF rechnet oft mit dem Zeitpunkt der Einreise, wenn diese zeitlich deutlich vor der Asylantragstellung lag, sodass Aufnahmegesuche als verfristet angesehen werden. Dagegen können zumeist die Eurodac-Treffer als Nachweis der Einhaltung der Frist angeführt werden. Der Eurodac-Treffer 2 weist dabei nur die »illegale Einreise« nach, aber nicht, dass die betroffene Person auch einen Asylantrag gestellt hat. Ein solcher ist jedoch für den Beginn der dreimonatigen Frist des Art. 21 Abs. 1 erforderlich. Ein weit nach der Einreise erfolgter Asylantrag kann mit dem Eurodac-Treffer 1 nachgewiesen werden. Dazu führen die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates auch regelmäßig in den Wiedervorlagen aus, dass der Asylantrag erst zu dem späteren Zeitpunkt erfolgt ist und die Frist somit eingehalten wurde. Diesen Aussagen ist aufgrund des europäischen Vertrauensgrundsatzes grundsätzlich – insbesondere ohne Gegenbeweis – zu folgen.

Antwort

Der ersuchte Mitgliedstaat (hier: Deutschland) hat zwei Monate Zeit, um auf das Aufnahmegesuch zu antworten (Art. 22 Abs. 1). Dabei überprüft er seine Zuständigkeit auf Grundlage von Beweisen und Indizien. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine eigene Zuständigkeit nach allen Vorschriften der Dublin-III-VO überprüfen, unabhängig davon, auf welche Vorschrift der ersuchende Mitgliedstaat das Aufnahmegesuch gestützt hat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung). Die Antwort kann sodann als Zustimmung oder als Ablehnung ausfallen, wobei eine Ablehnung nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-Durchführungsverordnung ausführlich sämtliche Gründe nennen muss.

Das Versäumen der zweimonatigen Antwortfrist führt dazu, dass eine Zustimmung fingiert wird, also der ersuchte Mitgliedstaat für die Aufnahme und Durchführung des Asylverfahrens der asylantragstellenden Person zuständig wird (Art. 22 Abs. 7).

In dem genannten Fallbeispiel muss Deutschland bis zum 20.10.2022 auf das Ersuchen antworten. Sollte innerhalb dieser Frist keine Antwort erfolgen, wird Deutschland automatisch für das Asylverfahren von W zuständig.

Wiedervorlage

Ergeht innerhalb der zweimonatigen Antwortfrist eine Ablehnung durch den ersuchten Mitgliedstaat (hier: Deutschland), hat der ersuchende Staat (hier: Griechenland) die Möglichkeit, das Aufnahmegesuch innerhalb von drei Wochen nach der Ablehnung erneut vorzulegen und auf die in der Ablehnung genannten Gründe zu reagieren und neue Nachweise einzureichen (Art. 5 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung). In diesen drei Wochen ist somit erneut die Möglichkeit gegeben, Dokumente zu sammeln und Stellungnahmen oder Berichte einzureichen. Die Behörden informieren unterstützende Parteien regelmäßig über den Verlauf des Verfahrens und fragen explizit weitere Dokumente an (siehe auch Abschnitt IV).

Lehnt Deutschland innerhalb der Frist, am 20.10.2022, das Aufnahmegesuch ab, haben die griechischen Behörden bis zum 10.11.2022 Zeit, das Gesuch erneut vorzulegen.

Finale Antwort

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung soll der ersuchte Mitgliedstaat auf eine Wiedervorlage innerhalb von zwei Wochen antworten – also eine Zustimmung oder eine weitere Ablehnung erteilen. Eine verspätete Antwort oder gar ein vollständiges Ausbleiben einer Antwort führt jedoch nicht mehr zu einem Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchten Mitgliedstaat.⁸

⁸ EuGH, Urteil vom 13.11.2018 – C-47/7, C-48/17 X und X gg. die Niederlande –, asyl.net: M26728, Asylmagazin 1–2/2019, S. 31 f.

Nach Erhalt der Wiedervorlage am 10.11.2022 soll das BAMF innerhalb von zwei Wochen antworten. Erfolgt die Antwort nicht oder verspätet, ist Griechenland trotzdem für das Asylverfahren von W zuständig.

Weitere Wiedervorlagen

Ob nach einer erneuten und somit zweiten Ablehnung weitere Wiedervorlagen möglich sind, ist zwischen den beteiligten Behörden umstritten. Auch die Rechtsprechung ist sich dahingehend bisher nicht einig. Es kommt zwar immer wieder vor, dass nach der zweiten Ablehnung durch weitere Wiedervorlagen eingereichte Dokumente anerkannt werden und dem Ersuchen so stattgegeben wird, doch ist der ersuchte Staat hierzu nicht verpflichtet. Daher sollte darauf geachtet werden, dass spätestens mit der ersten Wiedervorlage alle erforderlichen Dokumente und Nachweise eingereicht werden.

b. Überstellung

i. Frist

Nach einer Annahme eines Aufnahmegesuches hat die Überstellung der betreffenden Person so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen (Art. 29 Abs. 1). Wird die Überstellung nicht innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, läuft das Verfahren ins Leere und der ersuchende Mitgliedstaat wird doch für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (Art. 29 Abs. 2). Auch hier »bestraft« die Dublin-III-VO den Fristablauf somit mit einem Zuständigkeitsübergang.

Deutschland hat nach Erhalt der Wiedervorlage mit Schreiben vom 15.11.2022 das Aufnahmegesuch angenommen. Griechenland hat nun bis zum 15.5.2023 Zeit, um W nach Deutschland zu überstellen. Erfolgt eine Überstellung von W nicht innerhalb dieser Frist, wird Griechenland doch noch für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständig.

ii. Modalitäten

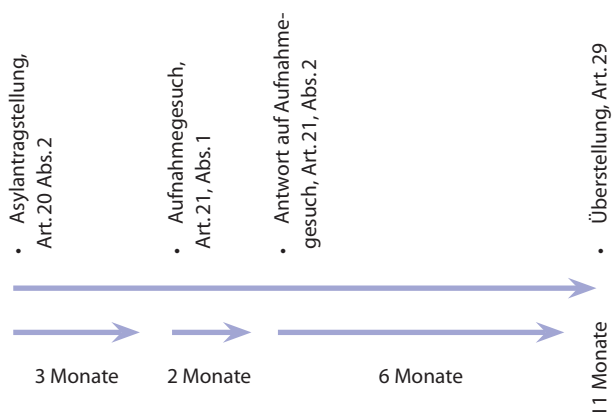
Die Überstellung richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates (hier: Griechenland), nachdem sich die betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend abgestimmt haben (Art. 29 Abs. 1). Dafür sind ausweislich Art. 7 Dublin-Durchführungsverordnung drei Möglichkeiten denkbar:

1. Auf Initiative der asylsuchenden Person: Hierfür muss sie ein »Laissez-passer« erhalten (Dokument, das die Einreise in den zuständigen Mitgliedstaat und Durchreise durch Transitländer gestattet, Rechtsgrundlage ist Art. 29 Abs. 1 UAbs. 3) und muss innerhalb einer bestimmten Frist eigenständig ausreisen.
2. In Form einer kontrollierten Ausreise: Dafür muss eine Begleitung bis zum Betreten des Beförderungsmittels gewährleistet sein und die konkreten Umstände (Zeit, Ort) müssen abgestimmt werden. Dies kann auch in sogenannten Charterflügen erfolgen.
3. In Begleitung: Die asylsuchende Person wird durch Mitarbeitende staatlicher Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates bis in den zuständigen Staat eskortiert und an die dortigen Behörden übergeben.

In der Praxis wird durch das BAMF stets nur die kontrollierte oder begleitete Einreise zugelassen. Dabei wird die asylantragstellende Person durch die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates informiert, wenn ein Ticket gebucht wurde. Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt dies oftmals in Abstimmung mit dem Jugendamt oder mit Familienmitgliedern des betreffenden Kindes im ersuchten Mitgliedstaat, um eine Abholung vom Flughafen sicherzustellen.

Die Kosten für die Überstellung sind vollständig von dem ersuchenden Mitgliedstaat und nicht von den betroffenen Personen zu entrichten (Art. 30). Ergeben sich bei der Überstellung Probleme, ist dringend geboten, sich rechtliche Unterstützung zu holen.

c. Überblick Verfahren



3. Bindende Kriterien

Die Dublin-III-VO enthält in den Art. 8, 9 und 10 sogenannte **Regelzuständigkeiten** in Bezug auf die Familien-einheit. Dabei handelt es sich um Vorschriften, bei deren

Vorliegen die Betroffenen einen Anspruch auf Überstellung in den ersuchten Mitgliedstaat und somit auf Familienzusammenführung haben. Liegen die einzelnen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift vor, muss der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch annehmen und somit seine Zustimmung zur Übernahme der asylantragstellenden Person erklären. Dies steht im Gegensatz zu den Ermessensvorschriften, bei denen der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat einen gewissen Entscheidungsspielraum besitzt (dazu Abschnitt III. 4.).

a. Art. 8 Abs. 1 – Unbegleitete Minderjährige zu Familienangehörigen und Geschwistern

Art. 8 Abs. 1 sieht die Zusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellenden mit ihren Familienangehörigen und Geschwistern vor, wenn letztere sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und die Zusammenführung dem Kindeswohl dient. Die Vorschrift normiert dabei also vier Voraussetzungen:

- i. Es handelt sich bei der asylantragstellenden Person um eine unbegleitete minderjährige Person.
- ii. Bei den Referenzpersonen handelt es sich um Familienangehörige oder Geschwister.
- iii. Der Aufenthalt der Referenzperson im anderen Mitgliedstaat ist rechtmäßig.
- iv. Die Zusammenführung entspricht dem Kindeswohl.

Fallbeispiel 2 Der unbegleitete minderjährige T hat in Griechenland seinen Asylantrag gestellt, während sich seine Schwester L mit ihrer Familie in Deutschland befindet. Sie ist Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. T ist gemeinsam mit seinem volljährigen Cousin in Griechenland eingereist. Nach seiner Einreise wurde er in einem Heim untergebracht und einer Sozialarbeiterin wurde die rechtliche Vertretung übertragen. T möchte mit seiner Schwester L in Deutschland zusammengeführt werden.

i. Unbegleitete Minderjährige

Die minderjährige Person muss zunächst **unbegleitet** sein. Eine Person ist unbegleitet, wenn sie ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen EU-Mitgliedstaat eingereist ist, sich dort aufhält oder dort zurückgelassen wurde (Art. 2 Bst. j). Die Verantwortlichkeit Erwachsener für die minderjährige Person richtet sich dabei nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des

Mitgliedstaates, in dem sich die minderjährige Person befindet.

Auch dabei kommt es hinsichtlich des Vorliegens der Unbegleitetheit auf den entscheidenden Zeitpunkt der Asylantragstellung an (vgl. Art. 7 Abs. 2, siehe Abschnitt II. 2.). Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, sind rechtlich unbeachtlich. Anders kann es im Fall von »zurückgelassenen Minderjährigen« sein, die also bei Asylantragstellung noch begleitet waren und danach erst unbegleitet wurden. Hier muss zum Schutz des Kindeswohls und der Wertung des Art. 7 Abs. 3 eine Ausnahme von der »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2 gemacht werden, sodass eine minderjährige Person auch dann als unbegleitet gilt, wenn sie nach Asylantragstellung allein zurückgelassen wurde.

Zu beachten ist zudem, dass eine Person **nicht automatisch begleitet** ist, wenn sie gemeinsam mit Geschwistern oder sonstigen Verwandten einreist. Die begleitende Person muss volljährig sein, wodurch minderjährige Geschwister ausgeschlossen sind. Auch gilt eine minderjährige Person nur dann als begleitet, wenn die mitreisende erwachsene Person personensorgeberechtigt ist, was jedoch nur in den seltensten Fällen gegeben ist.

Hinweis **Rechtliche Vertretung** Eine Person wird nicht allein durch die Bestellung einer rechtlichen Vertretung (etwa Vormundschaft, vgl. zur Definition Art. 2 Bst. k) »begleitet«. Dahingehend sind insbesondere drei Punkte zu beachten:

1. Es kommt auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung an. Wird eine Vertretung danach bestellt, ist das für die Beurteilung, ob eine minderjährige Person »begleitet« ist, ohnehin unerheblich.
2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unbegleiteten Minderjährigen eine rechtliche Vertretung zu bestellen (Art. 6 Abs. 2), denn nur so kann nach den Annahmen der Dublin-III-VO das Kindeswohl gesichert werden. Dies zum Nachteil der minderjährigen Person auszulegen, verbietet sich.
3. Oftmals wird lediglich die »vorübergehende Vormundschaft« übertragen, nicht jedoch die vollständige Personensorge, was jedoch für die Einstufung als begleitet erforderlich ist.

Obwohl T gemeinsam mit seinem volljährigen Cousin nach Griechenland eingereist ist und obwohl einer Sozialarbeiterin die rechtliche Vertretung übertragen wurde, nachdem T in einem Heim untergebracht wurde, ist T weiterhin unbegleitet im Sinne des Art. 8 Abs. 1.

Die asylsuchende Person muss zudem **minderjährig** sein. Als minderjährig gelten alle Personen unter 18 Jahren (Art. 2 Bst. i). Die Beurteilung des Alters obliegt dabei dem Mitgliedstaat, in dem sich die minderjährige Person befindet und den Asylantrag stellt. Diese Einordnung ist im Rahmen des Dublin-Verfahrens von den anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, wobei es in der Praxis durchaus vorkommt, dass die Minderjährigkeit einer Person ohne Identitätsdokumente durch das BAMF angezweifelt wird. Ebenso wie bei der Identitätsfeststellung ist das BAMF jedoch darauf zu verweisen, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein Anzweifeln der Feststellungen eines anderen Mitgliedstaates ohne konkreten Gegenbeweis untersagt.

Hinweis »Aging-out« Nicht selten reisen Personen minderjährig ein und vollenden während des – häufig sehr lange dauernden – Aufenthalts vor der Zuständigkeitsprüfung das 18. Lebensjahr. Dies ist für die Dublin-III-VO unerheblich, solange ein Asylantrag noch während der Minderjährigkeit gestellt wurde (vgl. »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2, siehe Abschnitt II. 2.). Auch wenn das Verfahren lange andauert und die antragstellende Person inzwischen volljährig ist, bleibt sie im Sinne der Dublin-III-VO minderjährig.⁹

ii. Referenzperson

Als Referenzpersonen kommen dem Wortlaut nach **Familienangehörige** oder **Geschwister** in Betracht. Hier handelt es sich um eine Vorschrift, die den engen Begriff der Familienangehörigen um die Geschwister der minderjährigen Person ergänzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Geschwister minderjährig oder erwachsen sind und ob sie bereits im Herkunftsstaat mit der Betreuung des minderjährigen Geschwisterkinds betraut waren oder dies zukünftig im Zielstaat der Familienzusammenführung sein werden. Einziger Anknüpfungspunkt ist hier, dass die Personen Geschwister sind.

Da L die Schwester von T ist, ist sie als Referenzperson im Sinne des Art. 8 Abs. 1 anzusehen.

Hinweis **Halbgeschwister** Auch Halbgeschwister sind von Art. 8 Abs. 1 erfasst. Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Halbgeschwistern ist nicht nur der Dublin-III-VO, sondern auch dem gesamten Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) sowie dem deutschen Recht fremd. Eine solche Unterscheidung widerspricht vielmehr den Vorgaben zum Schutz der Familieneinheit und des Kindeswohls und stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar. In der Praxis wird dies vom BAMF des Öfteren anders gesehen, die Zusammenführung von Halbgeschwistern lässt sich jedoch gerichtlich durchsetzen (siehe Abschnitt V. 2.).

iii. Rechtmäßiger Aufenthalt der Referenzperson

Die Person, zu der zusammengeführt werden soll, muss sich rechtmäßig im anderen Mitgliedstaat aufhalten. Die Dublin-III-VO kennt keinen eigenen Rechtmäßigkeitsbegriff, sodass sich die Beurteilung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zu richten hat. Der Begriff ist dabei ausdrücklich weit gefasst – gerade in Abgrenzung zu den Art. 9 und 10 (Aufenthaltsberechtigung wegen Schutzzuerkennung oder laufenden Asylverfahrens) –, um den Schutz des Kindeswohls umfassend zu gewährleisten. Für die Bundesrepublik bedeutet das, dass entweder ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen oder die Person sich in anderer Weise legal aufhalten muss. Entscheidend ist also, dass irgendein legaler Aufenthalt vorliegt, es muss sich dabei nicht zwingend um einen sogenannten humanitären Aufenthalt handeln, der zum Beispiel aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung gewährt wurde.

Im Hinblick auf den rechtmäßigen Aufenthalt ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein entsprechender Aufenthaltstitel muss zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person vorliegen (vgl. Art. 7 Abs. 2). Eine nach ihrer Antragstellung ergehende Ablehnung des Asylantrags der Referenzperson, oder gar ein Erlöschen (§ 72 AsylG) oder ein Widerruf/eine Rücknahme (§ 73 AsylG) der Schutzzuerkennung, ist also unschädlich. Sofern die ablehnende Entscheidung zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch nicht ergangen ist, ist der Aufenthalt im Sinne der Dublin-III-VO als rechtmäßig zu beurteilen.

Dies ist auch in einer umgekehrten Situation denkbar: Der Asylantrag der Referenzperson wird abgelehnt und der Aufenthalt ist zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des nachziehenden Familienmitglieds im anderen Mitgliedstaat unrechtmäßig. Danach wird die Entscheidung des BAMF aber gerichtlich korrigiert und der Referenzperson wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Auch hier gilt die »Versteinerungsklausel«, was bedeutet, dass eine Zusammenführung über Art. 8 grundsätzlich nicht

⁹ EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-19/21 I, S gg. Niederlande – asyl.net: M30813, Asylmagazin 9/2022, S. 320 ff., Rn. 25; mit Anmerkung von Anne Pertsch, S. 299 ff.

möglich ist. Jedoch kommt hier Art. 10 sowie jedenfalls die humanitäre Klausel (Art. 17 Abs. 2) in Betracht, für die die »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2 nicht gilt (siehe dazu Abschnitt III. 4. b).

L ist Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 – dies bedeutet, ihr wurde internationaler Schutz zuerkannt. Sie ist demnach rechtmäßig aufhältig in der Bundesrepublik.

Hinweis **Aufenthaltsgestattung** Der Aufenthalt von Personen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, ist im Inland gestattet (sogenannte Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG, die nach § 63 AsylG bescheinigt wird). Sie halten sich für die Dauer des Asylverfahrens nicht unrechtmäßig in Deutschland auf. Ob die Aufenthaltsgestattung für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne der Dublin-III-VO ausreicht, ist umstritten. In jüngerer Zeit wurde angenommen, dass der Aufenthalt nur dann rechtmäßig ist, wenn dies durch einen legislativen oder exekutiven Akt festgestellt worden ist.¹⁰ Danach könnte eine Aufenthaltsgestattung nicht als ausreichend angesehen werden, denn für ihre Ausstellung ist keine Entscheidung in der Sache nötig, sie entsteht vielmehr für die Dauer des Verfahrens bis zur Erstentscheidung kraft Gesetzes.

Für unbegleitete Minderjährige dürfte diese strittige Frage in den seltensten Fällen zu Problemen führen, denn sie können weiterhin im sogenannten Familienverfahren (Art. 10, siehe Abschnitt III. 3. e) mit ihren Familienangehörigen zusammengeführt werden. Nur die Zusammenführung zu Geschwistern mit Aufenthaltsgestattung ist über diese Vorschrift nach der oben genannten Rechtsansicht nicht möglich.

Für die Zusammenführung im Familienverfahren ist aber ein sogenannter schriftlicher Wunsch nötig (siehe Abschnitt III. 3. d. iii). Daher sollte stets ein schriftlicher Wunsch der minderjährigen Person eingereicht werden, obwohl dieser im Rahmen des Art. 8 eigentlich nicht notwendig ist.

Hinweis **Duldung** Eine Besonderheit des deutschen Aufenthaltsrechts stellt die Duldung dar, die unter anderem erteilt wird, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a AufenthG). Unabhängig davon bleibt die Person aber vollziehbar ausreisepflichtig und ihr Aufenthalt ist im Sinne des AufenthG nicht rechtmäßig. Die europäischen Vorschriften hingegen kennen ein Instrument wie die Duldung nicht, es ist auch der Dublin-III-VO fremd. Hier wird ausschließlich nach rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Aufenthalt differenziert. Daher steht die Duldung nach der Dublin-III-VO auch ausweislich des eindeutigen Wortlauts einer Aufenthaltsgenehmigung (Art. 2 Bst. I »jede Erlaubnis«) gleich und der Aufenthalt ist im Sinne der Dublin-III-VO rechtmäßig. Dies wird auch laut ausdrücklicher Bestätigung des BAMF so angenommen, worauf sich die Betroffenen im Einzelfall bei einem notwendigen Gerichtsverfahren berufen können.

Hinweis **Staatsangehörigkeit** Auch Referenzpersonen mit deutscher Staatsbürgerschaft fallen unter den Anwendungsbereich des Art. 8. Unter einen rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Sinne fallen neben Personen mit Aufenthaltstitel auch freizügigkeitsberechtigten EU-Staatsangehörige sowie Personen mit der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaates. Art. 8 nimmt gerade keinen Bezug auf ein Asylverfahren der Referenzperson, sondern ist zum besonderen Schutz des Kindeswohls ausdrücklich weiter gefasst. Auch stellt die Dublin-III-VO lediglich hinsichtlich der antragstellenden Person auf deren Eigenschaft als »Asylantragsteller« ab (siehe Abschnitt III. 2. a und vgl. Art. 1). Dies wird vom BAMF bisher durchweg anders beurteilt, jedoch ist aufgrund diesbezüglicher ständiger Rechtsprechung zu hoffen, dass das BAMF in Zukunft die deutsche Staatsangehörigkeit von Referenzpersonen nicht mehr als Hindernis ansehen wird. Bei Erhalt einer solchen Ablehnung sollte dringend rechtliche Unterstützung eingeholt werden.

iv. Kindeswohl

Die Zusammenführung muss dem Wohl des Kindes dienen. Die Formulierung ist als Korrektiv gedacht, denn das Kindeswohl ist ohnehin in allen Verfahren zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1). Es handelt sich um ein objektives Kriterium, dessen Vorliegen indiziert wird. Das heißt, es

¹⁰ Dies vertreten etwa Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 111. Ergänzungslieferung, April 2017, § 29, Rn. 86; und Hailbronner, in: ders.: Ausländerrecht, 108. Aktualisierung, Januar 2019, § 29 AsylG, Rn. 90.

wird grundsätzlich angenommen, dass eine Zusammenführung mit Familienangehörigen und Geschwistern dem Wohl des Kindes dient.¹¹ Lediglich wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies nicht der Fall ist, wie durch den geäußerten Willen des Kindes, wird das Kindeswohl gesondert geprüft. Gewalt, Missbrauch oder ähnliche Umstände können einer Zusammenführung entgegenstehen.

Grundlegend ist für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu beachten, dass das Jugendamt so früh wie möglich hinzugezogen werden sollte. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich die minderjährige Person in einem anderen Mitgliedstaat befindet, als auch für den umgekehrten Fall, in dem die minderjährige Person in Deutschland ist. Häufig wird das Jugendamt ohnehin eine Rolle spielen, etwa, wenn es um die Bestimmung einer rechtlichen Vertretung geht oder eine Einschätzung dessen, ob das Wohl des Kindes gewahrt wird. Als hilfreich kann sich eine Abstimmung mit dem Jugendamt erweisen sowie die Zusammenarbeit mit etablierten Strukturen, wie etwa mit dem Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., die sowohl in Deutschland als auch – über ihre Partnerorganisationen – im europäischen Ausland eng mit den jeweils zuständigen Jugendämtern zusammenarbeiten. Die Kontaktdaten finden sich im Anhang.

Da T sich allein, ohne familiäre Anbindung in Griechenland befindet, entspricht es seinem Kindeswohl, mit seiner Schwester zusammen zu leben.

Praxistipp Häufig ergibt sich die Situation, in der sich nicht nur Mutter und Vater einer minderjährigen Person, sondern auch ihre Geschwister in Deutschland befinden. Dies ist jedoch kein Problem für den Anspruch auf Familienzusammenführung; es ist einzig entscheidend, ob die Person, die nicht in Deutschland ist, unbegleitet und minderjährig ist. Wenn sowohl Familienangehörige als auch Geschwister in Deutschland sind, bieten sich auf Grundlage der Dublin-III-VO nur mehrere Anknüpfungspunkte. Die unbegleitete minderjährige Person kann sowohl mit den Eltern als auch mit den Geschwistern zusammengeführt werden – je nachdem, in Bezug auf welche Person die Voraussetzungen am besten nachgewiesen werden können. Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Familienangehörigen in mehreren Mitgliedstaaten »verstreut« sind (siehe dazu Abschnitt III. 3. c).

b. Art. 8 Abs. 2 – Unbegleitete Minderjährige zu Verwandten

In seinem zweiten Absatz regelt Art. 8 die Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit Verwandten. Auch diese müssen sich **rechtmäßig** in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Zusammenführung muss dem **Kindeswohl** dienen. Zusätzlich müssen die Verwandten jedoch auch fähig sein, für die minderjährige Person Sorge zu tragen. Die Norm enthält somit fünf Voraussetzungen:

- i. Es handelt sich bei der asylantragstellenden Person um eine unbegleitete minderjährige Person.
- ii. Bei der Referenzperson handelt es sich um Verwandte.
- iii. Der Aufenthalt der Referenzperson im anderen Mitgliedstaat ist rechtmäßig.
- iv. Die Zusammenführung entspricht dem Kindeswohl.
- v. Die Referenzperson ist fähig, für die minderjährige Person Sorge zu tragen

Fallbeispiel 3 Y möchte mit seinem Onkel D zusammengeführt werden. Dieser besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und wohnt gemeinsam mit seinen zwei Kindern in einer 60-qm-Wohnung. D hat Y bereits während der Flucht finanziell und emotional unterstützt und ist für ihn Hauptansprechperson.

i. Unbegleitete Minderjährige

Es muss sich bei der antragstellenden Person um eine unbegleitete minderjährige Person handeln, wobei die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Asylantragstellung vorliegen müssen. Hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen siehe Abschnitt III. 3. a. i.

ii. Referenzperson

Als Referenzperson kommen dem Wortlaut nach Verwandte in Betracht. Mit Verwandten sind Onkel und Tanten (volljährig) sowie die Großeltern gemeint (Art. 2 Bst. h).

Da es sich bei D um den volljährigen Onkel von Y handelt, ist dieser Verwandter im Sinne des Art. 8 Abs. 2.

¹¹ So auch EuGH, Urteil vom 1.8.2022, a. a. O. (Fn. 9), Rn. 25.

iii. Rechtmäßiger Aufenthalt der Referenzperson

Die Referenzperson muss sich rechtmäßig in dem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Diesbezüglich gilt das oben Gesagte (siehe Abschnitt III. 3. a. iii).

D hält sich als deutscher Staatsangehöriger rechtmäßig in der Bundesrepublik auf.

iv. Kindeswohl

Die Zusammenführung muss dem Kindeswohl dienen. Dies wird bei der Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit Verwandten tatsächlich regelmäßig vermutet.¹²

v. Fähigkeit der Referenzperson, Sorge zu tragen

Im Gegensatz zu der Zusammenführung mit Familienangehörigen und Geschwistern muss im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 zusätzlich nachgewiesen werden, dass die verwandte Person fähig ist, für die minderjährige Person Sorge zu tragen.

Ob die Referenzperson für die minderjährige Person im Einzelfall sorgen kann, wird von dem Mitgliedstaat beurteilt, in dem sich Erstere aufhält. Die notwendige Einzelfallbetrachtung muss sich an den Fähigkeiten der Referenzperson orientieren. Dabei sind insbesondere ihre charakterlichen und sozialen Fähigkeiten zu berücksichtigen. Hier kann auch Berücksichtigung finden, ob die Referenzperson schon einmal mit der Sorge betraut war.

Die Fähigkeit, Sorge zu tragen, ist – wenngleich es zu Überschneidungen kommen kann – nicht mit den grundsätzlich für den Familiennachzug nach dem AufenthG vorausgesetzten Erfordernissen der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichend vorhandenen Wohnraums gleichzusetzen. Die Vorschriften zur Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden haben vornehmlich einen humanitären, keinen kostenminimierenden Zweck. Das Argument, dass Verwandte den Lebensunterhalt nicht sichern und deshalb nicht sorgen können, verbietet sich auch mit Blick auf die Funktion der Dublin-III-VO: Sie normiert Zuständigkeiten für das Asylverfahren. Asylantragsstellende haben in der Regel Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sodass eine zusätzliche finanzielle Absicherung nicht erforderlich ist. Das Streben nach Kostenminimierung darf die Zusammenführung also nicht verhindern und den humanitären Zweck nicht überlagern.

Vorrangig sind allein Kindeswohlgesichtspunkte; daher muss eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung vorgenommen werden unter Berücksichtigung auch von altersspezifischen Gegebenheiten und individuellen Bedürfnissen. Es sind praktische Fragen zu stellen, bei der die Aufnahme in eine Wohnung und die vorhandenen Kapazitäten zwar Indizien sein können, jedoch für sich allein nicht gegen eine Sorgefähigkeit sprechen und durch ein besonderes Näheverhältnis der Zusammenzuführenden aufgewogen werden kann. Auch die Frage nach Kapazitäten der Referenzperson bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kindern ist zulässig.

Hinweis **Prüfungsmaßstab** In der Regel fragt das BAMF beim Jugendamt und der örtlich zuständigen Ausländerbehörde an, ob Gründe vorliegen, die gegen die Zusammenführung sprechen könnten. Dabei wird eine Frist von zwei bis drei Wochen gesetzt, wobei bei einer ausbleibenden Antwort davon ausgegangen wird, dass keine Einwände bestehen. Sollte eine Stellungnahme erfolgen, ist zumeist davon auszugehen, dass die in Dublin-Fällen unerfahrenen Ausländerbehörden mitunter ohne weitere Erläuterungen den aus dem AufenthG bekannten Rahmen anlegen, also hinterfragen, ob die betreffende Person für den Lebensunterhalt aufkommen und Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Dies darf jedoch lediglich ein Aspekt, keinesfalls aber der einzige Erwägungspunkt bei der Entscheidung sein.

Ein bloßer Verweis auf die fehlende Lebensunterhaltssicherung verbietet sich erst recht, da die Vorschriften, wie dargestellt, einen humanitären, keinen kostenminimierenden Zweck haben. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt, sodass die Beurteilungen der Ausländerbehörde mitunter zu kurz greifen werden.

Auch einige Gerichte nehmen ohne rechtliches Fundament an, dass ausreichend Wohnraum nachgewiesen werden müsse, wobei sie sich an dem Maßstab des AufenthG orientieren (grundsätzlich 12 qm für Personen über 12 Jahren, 10 qm für Kinder unter 6 Jahren). Um Problemen vorzubeugen, sollte daher vorher geprüft werden, ob ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, sollte von Anfang an verdeutlicht werden, dass dieser nach der Intention und dem Zweck der Dublin-III-VO nicht erforderlich ist.

¹² EuGH, Urteil vom 1.8.2022, a. a. O. (Fn. 9).

D ist fähig, für Y Sorge zu tragen. Bereits seit der Flucht von Y unterstützt D ihn finanziell und emotional. Zudem hat er zwei Kinder, die mit Y gemeinsam aufwachsen wollen. Selbst bei Anwendung der strengen Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnraums ist D in der Lage, Y aufzunehmen. Mit Y würden vier Personen in dem Haushalt leben. Unabhängig davon, ob die Kinder unter oder über 6 Jahre alt sind, reichen 60 qm aus ($4 \times 12 \text{ qm} = 48 \text{ qm}$).

Praxistipp Auch bei der Zusammenführung nach Art. 8 sollte grundsätzlich immer die schriftliche Zustimmung der Betroffenen (siehe dazu Abschnitt III.3.d.iii) eingeholt werden. Rechtlich ist sie zwar nicht erforderlich, aber da oftmals auch geprüft wird, ob auch andere Normen einschlägig sind, sollte sie sicherheitshalber beigebracht werden. Wenn beispielsweise eine Frist verpasst wurde, kann etwa die humanitäre Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 2 relevant sein, wofür die schriftliche Zustimmung erforderlich ist. Auch dient die schriftliche Zustimmung als persönliche Erklärung der antragstellenden Person sowie der Referenzperson und somit als Indiz für die familiäre Bindung (siehe Abschnitt II. 5. a).

c. Art. 8 Abs. 3 – Familienangehörige und Verwandte in verschiedenen Mitgliedstaaten

Schließlich geht die Dublin-III-VO auch auf die Konstellation ein, dass sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden (Art. 8 Abs. 3). Hier soll der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt werden, welche Zusammenführung dem Wohl der minderjährigen Person am besten dienlich ist. Eine Rangfolge zwischen den verschiedenen genannten Familienmitgliedern existiert nicht.¹³ Eine Einzelfallprüfung ist daher notwendig, **in der Regel** wird die Familienzusammenführung **mit den Eltern** dem Kindeswohl entsprechen. Auch die Dublin-Durchführungsverordnung sieht die Berücksichtigung des Grades der familiären Bindungen vor (Art. 12 Abs. 5 Bst. a). Diese ist aber wie bereits aufgezeigt nicht das einzige Kriterium, vielmehr muss auch die Fähigkeit und die Bereitschaft vorhanden sein, für die minderjährige Person zu sorgen (Bst. b) – deren Wohl ist vorrangig zu beachten (Bst. c).

Praxistipp Sofern unterschiedliche Familienmitglieder in verschiedenen Mitgliedstaaten aufhältig sind, sollte Folgendes beachtet werden: Es sollte möglichst bereits bei der Asylantragstellung der minderjährigen Person nachgewiesen werden, warum eine Zusammenführung gerade zu einem bestimmten Familienmitglied angezeigt ist. Dafür können Berichte oder Stellungnahmen vorbereitet werden – bestenfalls in englischer Sprache oder mit ebensolcher Übersetzung –, die darlegen, warum die Zusammenführung mit der betreffenden Person stattfinden sollte. Dabei sollte sich die Begründung nach dem Grad der familiären Bindung richten und darlegen, warum diese Zusammenführung insbesondere dem Wohl des Kindes dient – deshalb ist die minderjährige Person der maßgebliche Anknüpfungspunkt der Begründung. Daher wird eine Zusammenführung zu Verwandten nur in seltenen Fällen und nur dann stattfinden, wenn die Eltern aus bestimmten Gründen nicht für das Kind sorgen können oder wollen. Hier kann insbesondere mit defizitärem Verhalten aus der Vergangenheit argumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich diese Situation auch dann ergibt, wenn sich beispielsweise Geschwister ebenfalls in dem Staat befinden, in dem die betroffene minderjährige Person ihren Asylantrag gestellt hat, während sich ein weiteres Geschwisterteil in Deutschland aufhält. Hier kann zusätzlich argumentiert werden, dass sich die Familienmitglieder in dem Staat der Asylantragstellung zu meist ebenso im Asylverfahren befinden werden, der Aufenthalt somit keinesfalls gesichert ist. Allein deswegen dient es dem Kindeswohl, mit dem Geschwisterteil zusammengeführt zu werden, das sich mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland befindet.

d. Art. 9 – Familienangehörige mit internationalem Schutz

Art. 9 sieht die Zusammenführung zu Familienangehörigen mit internationalem Schutz vor – und zwar unabhängig von der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Sie umfasst somit neben den in Art. 8 erfassten unbegleiteten auch begleitete Minderjährige sowie Eheleute (Art. 2 Bst. g). Anknüpfungspunkt ist dabei, dass der Referenzperson bereits internationaler Schutz zugesprochen wurde und der Zusammenführung schriftlich zugestimmt wird. Die Norm hat somit drei Voraussetzungen:

¹³ So auch Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl., 2022, Dublin-III-Regulation, Art. 8, Rn. 4; eine andere Ansicht vertreten Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 8, K. 13.

- i. Es handelt sich bei der asylantragstellenden und der Referenzperson um Familienangehörige.
- ii. Der Referenzperson wurde bereits internationaler Schutz zuerkannt.
- iii. Die betroffenen Personen haben der Zusammenführung schriftlich zugestimmt.

Fallbeispiel 4 M ist im Jahr 2016 nach Deutschland geflohen, wo ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde. Im Jahr 2018 hat er per »Stellvertreter-Ehe« S geheiratet, wobei er sich bei der Eheschließung im Herkunftsland von seinem Anwalt vertreten ließ. Im Jahr 2021 ist S in die Türkei geflohen, wo Z, die gemeinsame Tochter von M und S, geboren wurde. Nachdem S und Z nach Griechenland eingereist sind und dort Asyl beantragt haben, möchten sie zu M nach Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung. Dies haben S und M auch schriftlich kundgetan.

i. Referenzperson

Die Norm des Art. 9 nennt ausdrücklich Familienangehörige als Referenzpersonen und bezieht sich damit auf die Kernfamilie (Art. 2 Bst. g, siehe Abschnitt II. 4.). Entgegen der allgemeinen Definition beschränkt diese Norm die Kernfamilie nicht darauf, dass sie im Herkunftsland bereits bestanden haben muss. Die Familienangehörigkeit muss demnach zu dem Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person vorgelegen haben (Art. 7 Abs. 2). Dies bedeutet etwa, dass eine Heirat, die stattgefunden hat, nachdem eine oder auch beide Personen das Herkunftsland verlassen haben, in den Anwendungsbereich des Art. 9 fällt. Ebenso trifft dies auf Kinder zu, die in einem anderen Land oder auf der Flucht geboren wurden.

Hinweis **Geschwister** Geschwister, auch minderjährige, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff der Familienangehörigen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Prüfung von Asylanträgen von mitreisenden oder erst im Mitgliedstaat geborenen Minderjährigen untrennbar mit der mitreisenden erwachsenen Person verbunden ist, auch um eine Familientrennung zu vermeiden (Art. 20 Abs. 3). Dadurch sind auch mit den Eltern zusammen reisende minderjährige Geschwister umfasst, wenn die Eltern mit einem minderjährigen Kind zusammengeführt werden.

Hinweis **»Stellvertreter-Ehe«** Auch eine Eheschließung durch Stellvertretung, also wenn eine Ehe ohne die Anwesenheit einer oder beider Personen geschlossen wurde, ist im Rahmen der Zusammenführung von Eheleuten grundsätzlich anerkannt. Auch hier sind die Regelungen des Staates, in den der Nachzug erfolgen soll, maßgeblich. Diese Art der Eheschließung verstößt grundsätzlich nicht gegen die öffentliche Ordnung im aufnehmenden Mitgliedstaat (hier: Deutschland) und ist somit gültig, wenn sie nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist. Wichtig ist dabei allerdings in der Praxis, dass durch eine zur Eheschließung ausgestellte Vollmacht oder eidesstattliche Versicherung nachgewiesen werden kann, dass sich die Vertretung lediglich auf die Eheschließung selbst beschränkte (bloße »Vertretung im Wort«), nicht jedoch der vertretenden Person die Entscheidung über die Eheschließung oder die Frage, mit welcher Person die Ehe geschlossen wird, überlassen wurde (»Vertretung im Willen«). Letzteres verstößt gegen die öffentliche Ordnung und ist rechtswidrig; eine so geschlossene Ehe ist damit ungültig.

Hinweis **Minderjährigenehe** Auch die Frage, ob die Eheschließung von Minderjährigen anerkannt ist, richtet sich nach den Regelungen des Staates, in den der Nachzug erfolgen soll. In Deutschland ist eine Ehe von Personen unter 16 Jahren grundsätzlich unwirksam (Art. 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Ist eine eheschließende Person zwischen 16 und 18 Jahren alt, gilt die Ehe als aufhebbar. Das bedeutet, dass die Ehe zunächst als wirksam gilt, jedoch auf Antrag für die Zukunft aufgehoben werden kann.

In der Praxis bedeutet dies, dass Eheleute, deren Ehe geschlossen wurde, als sie jünger als 16 Jahre alt waren, nicht als Familienangehörige anerkannt werden. Zu bedenken ist hier jedoch, dass sich andere Möglichkeiten der Zusammenführung ergeben könnten, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Die Zusammenführung von Eheleuten, deren Ehe ab dem Alter von 16 Jahren geschlossen wurde, ist grundsätzlich möglich, insbesondere da der Wunsch nach einer Zusammenführung die Eheschließung bestätigt.

M ist als Ehemann von S und als Vater der minderjährigen Z Familienangehöriger im Sinne des Art. 9. Dabei ist es auch unbeachtlich, dass sowohl

die Ehe mit S erst geschlossen wurde, nachdem M sein Heimatland verlassen hat. Da er für die Eheschließung mit S eine rechtliche Vertretung bevollmächtigt hat, ist die Ehe als gültig anzusehen. Auch die Tatsache, dass Z in der Türkei und somit nicht im Heimatland geboren wurde, ist im Rahmen des Art.9 unbeachtlich. Art.9 bestimmt explizit, dass die Familienangehörigkeit nicht im Herkunftsland bestanden haben muss.

ii. Internationaler Schutzstatus der Referenzperson

Ebenfalls zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person muss die Anerkennung des internationalen Schutzes der Referenzperson vorliegen. Der internationale Schutz umfasst nur die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) oder des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Daher sind **alle anderen legalen Aufenthalte ausgeschlossen**, insbesondere die Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG), die Duldung (§ 60a AufenthG) oder die nationalen Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG). Damit kommt eine Zusammenführung nach Art.9 nur in Betracht, wenn die Referenzperson eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhält. Dabei muss diese noch nicht erteilt worden sein, es ist ausreichend, wenn der Bescheid, mit dem der Schutzstatus zugesprochen wird, zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person vorliegt (Art. 7 Abs. 2).

Zudem ergibt sich im Rahmen der Zusammenführung zu Schutzberechtigten eine wichtige Besonderheit: Die Vorschrift knüpft einzig an die Aufenthaltsberechtigung in Folge der Anerkennung eines Schutzstatus und nicht an den tatsächlichen Aufenthalt an. Damit ist ein physischer Aufenthalt der Referenzperson etwa in der Bundesrepublik keine Voraussetzung für die Zusammenführung.¹⁴

M als Familienangehörigen wurde bereits im Jahr 2016 internationaler Schutz zuerkannt.

iii. Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

Die Zusammenführung von Familienangehörigen nach Art.9 erfordert zudem, dass die Betroffenen ihren entsprechenden Wunsch schriftlich äußern. Dies soll verhindern, dass Familienmitglieder zusammengeführt werden, die daran möglicherweise kein Interesse haben.

Der schriftliche Wunsch bedarf keiner bestimmten Form, er muss aber von **allen Familienangehörigen**, die

zusammengeführt werden wollen, abgegeben werden. Grundsätzlich holt der ersuchende Mitgliedstaat den schriftlichen Wunsch der nachziehenden Person bei ihrer Asylantragstellung ein. Parallel dazu sollte auch immer die schriftliche Zustimmung der Referenzperson mitgeschickt werden und im besten Fall direkt bei Asylantragstellung der nachziehenden Person im anderen Mitgliedstaat mit eingereicht werden. In der Praxis wird der ersuchte Mitgliedstaat (hier: Deutschland) dennoch nach Erhalt des Aufnahmegesuches die Referenzperson kontaktieren und unter Fristsetzung von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich einholen. Es sollte daher immer sichergestellt werden, dass die aktuelle Adresse den Behörden vorliegt und darauf geachtet werden, ob ein Brief vom BAMF ankommt. Die schriftliche Zustimmung sollte immer die genauen Angaben (vollständiger Name, Geburtsdatum, Aufenthaltsort) der nachziehenden Person enthalten sowie den schriftlich ausgedrückten Wunsch der Referenzperson, dass ihr Familienmitglied nachzieht. Ein Muster für eine solche Zustimmung befindet sich im Anhang.

S und M haben der Zusammenführung schriftlich zugestimmt.

e. Art. 10 – Familienangehörige im laufenden Asylverfahren

Familienangehörige können zudem zusammengeführt werden, wenn sich die Referenzperson bei Asylantragstellung der nachziehenden Person bereits und noch in einem laufenden Asylverfahren befindet und der Wunsch zur Zusammenführung schriftlich kundgetan wird. Auch diese Vorschrift enthält somit drei Voraussetzungen:

- i. Referenz- und asylantragstellende Person sind Familienangehörige.
- ii. Das Asylverfahren der Referenzperson ist anhängig.
- iii. Die betroffenen Personen haben der Zusammenführung zugestimmt.

Fallbeispiel 5 Die minderjährige H ist in Griechenland eingereist und hat dort am 10.10.2021 ihren Asylantrag gestellt. Ihre Mutter E ist bereits seit 2020 in Deutschland. Am 15.8.2021 wurde ihr Asylantrag abgelehnt. Gegen die Ablehnung hat sie am 24.8.2021 Klage erhoben, die anhängig ist. Der Familienzusammenführung haben sowohl H als auch E schriftlich zugestimmt.

¹⁴ Vgl. Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl., 2022, Dublin-III-Regulation, Art. 9, Rn. 1.

i. Referenzperson

Auch hier muss es sich um Familienangehörige handeln, wobei die Vorschrift keine Ausnahme von der engen Definition der Familienangehörigen in Art. 2 Bst. g enthält und die Familienangehörigkeit somit schon im Herkunftsland bestanden haben muss. Dies kann unter Umständen zu Einschränkungen führen und sollte stets genau überprüft werden.

E ist die Mutter der minderjährigen H und somit Familienangehörige im Sinne des Art. 10.

ii. Laufendes Asylverfahren der Referenzperson

Die Vorschrift bezweckt, die **Verfahren** von Familienmitgliedern zusammenzuführen und dient damit neben der Gewährleistung der Familieneinheit auch der Verfahrensökonomie. Die Verfahren von zwei Antragstellenden, deren Anträge aufgrund ihrer familiären Bindungen in einem engen Sachzusammenhang stehen, müssten sonst separat behandelt werden. Deshalb sieht Art. 10 vor, dass der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem der erste Antrag gestellt worden ist. Dies gilt jedoch nur bis zur Erstentscheidung, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem zum ersten Mal inhaltlich über den Asylantrag entschieden worden ist. Die Referenzperson muss sich also zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person selbst zwischen Antragstellung und Erstentscheidung befinden und daher in der Regel über eine Aufenthaltsgestattung verfügen.

Auch hier ist also wieder der Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person ausschlaggebend (Art. 7 Abs. 2). Dies bedeutet, dass dieser Zeitpunkt maßgeblich und eine spätere Zuerkennung internationalen Schutzes rechtlich unbeachtlich ist. Dies kann von Bedeutung sein, wenn z. B. die betreffende Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes geschlossen wurde, was bei Art. 9 zwar möglich ist, nicht jedoch bei Art. 10. Auch kann der Zeitpunkt relevant werden, wenn beispielsweise ein Abschiebeverbot zuerkannt wurde. Damit scheidet eine Zusammenführung nach Art. 9 aus. Jedoch stellt sich die Frage, ob dieses bereits bei Asylantragstellung der zuziehenden Person vorlag oder aber zu diesem Zeitpunkt das Asylverfahren noch anhängig war. Zu beachten ist zudem, dass es sich laut überwiegender Meinung um einen Erstantrag handeln muss.

Hinweis

»Erstentscheidung in der Sache« Uneinigkeit zwischen der Rechtsprechung und dem BAMF besteht hinsichtlich der Annahme einer »Erstentscheidung in der Sache«: Das BAMF geht davon aus, dass eine solche bereits mit negativem Bescheid vorliegt und so ein deutlich kürzerer Anwendungsbereich des Art. 10 besteht. Demgegenüber geht die ständige Rechtsprechung¹⁵ einheitlich davon aus, dass eine »Erstentscheidung in der Sache« erst mit Rechtskraft, also erst dann vorliegt, wenn über einen eingelegten Rechtsbehelf endgültig entschieden wurde. Dies kann erhebliche Auswirkungen haben, wenn beispielsweise lediglich ein Abschiebungsverbot zuerkannt und gegen die Ablehnung des internationalen Schutzes Klage eingereicht wurde. Nach Auffassung des BAMF ist eine Zusammenführung unter diesen Umständen nicht möglich (es sei denn, es handelt sich um nachziehende unbegleitete Minderjährige, deren Zusammenführung sich nach Art. 8 richtet). Nach Auffassung der Rechtsprechung und der Wissenschaft ist jedoch Art. 10 weiterhin anwendbar, wenn gegen die Ablehnung der Zuerkennung internationalen Schutzes Rechtsmittel eingelegt wurden. Daher sollte bei Feststellung eines Abschiebungsverbots durch das BAMF stets auch eine etwaige Familienzusammenführung bedacht werden, wenn über das Einlegen von Rechtsmitteln nachgedacht wird.

E befindet sich zum entscheidenden Zeitpunkt der Asylantragstellung der H in Griechenland – am 10.10.2021 – im laufenden Asylverfahren in Deutschland. Die Ablehnung vom 15.8.2021 ist rechtlich unbeachtlich, da E dagegen rechtzeitig Klage eingereicht hat und das Verfahren noch anhängig ist.

iii. Schriftliche Zustimmung der Referenzperson

Auch hier muss der Wunsch der Zusammenführung schriftlich kundgetan werden. Dabei gilt das oben Gesagte (siehe Abschnitt III. 3. d. iii).

¹⁵ Vgl. u. a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.9.2019 – OVG 6 N 58.19 – <https://openjur.de/u/2257179.html>; sowie OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.8.2021 – 1 LA 43/21 – asyl.net: M29952.

f. Überblick: Voraussetzungen für die familienbezogenen Regelzuständigkeiten

Voraussetzungen	Art. 8 Abs. 1	Art. 8 Abs. 2	Art. 9	Art. 10
Nachziehende Person	Unbegleitete Minderjährige	Unbegleitete Minderjährige		
Referenzperson	Familienangehörige und Geschwister	Verwandte	Familienangehörige	Familienangehörige
Status der Referenzperson	Rechtmäßiger Aufenthalt	Rechtmäßiger Aufenthalt	Internationaler Schutz	Laufendes Asylverfahren
Zusätzliche Voraussetzungen	Kindeswohl	Kindeswohl Fähigkeit Sorge zu tragen	Schriftliche Zustimmung	Schriftliche Zustimmung

4. Ermessensvorschriften

Oben dargestellt wurden die bindenden Vorschriften der Dublin-III-VO zur Familienzusammenführung. Die Voraussetzungen sind hier mitunter eng gefasst, sodass viele Fallgestaltungen aus der Praxis hiervon nicht erfasst sind.

Für diese Fälle hält die Dublin-III-VO Auffangtatbestände bereit. Hier liegt die Zusammenführung, anders als bei den Regelzuständigkeiten, aber **im Ermessen der Mitgliedstaaten**. Das bedeutet, dass der Zuständigkeitsübergang auf einen anderen Mitgliedstaat beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht automatisch ausgelöst wird. Zu unterscheiden ist zwischen zwei Formen des Ermessens: Art. 16 zu »abhängigen Personen« sieht in der Regel eine Zusammenführung beim Vorliegen der Voraussetzungen vor und schreibt somit ein sogenanntes **intendiertes Ermessen** vor. Das heißt, dass grundsätzlich eine Zusammenführung zu erfolgen hat. Nach Art. 17 Abs. 2, der sogenannten humanitären Klausel, steht die Zusammenführung im **freien Ermessen** der Mitgliedstaaten.

Von der humanitären Klausel zu unterscheiden ist Art. 17 Abs. 1. Diese Vorschrift enthält das sogenannte **Selbsteintrittsrecht**, was zwar auch eine Ermessensklausel mit humanitärer Zielrichtung darstellt, hinsichtlich der Familienzusammenführung jedoch keine Rolle spielt. Von dem Selbsteintrittsrecht kann nur der Mitgliedstaat Gebrauch machen, in dem sich die Person bei Asylantragstellung bereits aufhält (vgl. Art. 17 Abs. 1: bei »ihm« gestellt).

Zu beachten ist zudem bei der Anwendung der Ermessensklauseln insbesondere, dass für sie die »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2 **nicht gilt**. Dies bedeutet, dass ihre Voraussetzungen nicht zum Zeitpunkt der Asylantragstellung vorliegen müssen. Es kommt daher immer auf den jeweiligen Beurteilungszeitpunkt an.

a. Art. 16 – Abhängige Personen

Die Zusammenführung von/zu abhängigen Personen ist die engste der Ermessensklauseln der Dublin-III-VO. Liegen die Voraussetzungen vor, soll **die Familie in der Regel zusammengeführt werden**. Dabei muss eine antragstellende Person aus abschließend genannten Gründen auf die Unterstützung eines Familienmitglieds (Referenzperson), das sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, angewiesen sein (Abhängigkeit). Gleiches gilt, wenn die Referenzperson aus besonderen Gründen auf die Unterstützung der antragstellenden Person angewiesen ist. Die familiäre Bindung muss bereits im Herkunftsstaat bestanden haben und der schriftliche Wunsch kundgetan werden. Zusätzlich muss das Familienmitglied in der Lage sein, die **abhängige Person zu unterstützen**. Liegen die Voraussetzungen vor, wird in der Regel in den Mitgliedstaat, in dem sich eine der Personen bereits länger aufhält, zusammengeführt, es sei denn die zusammenführende Person ist längerfristig reiseunfähig (Abs. 2). Somit ergeben sich für die Zusammenführung sechs Voraussetzungen:

- i. Von der Norm genannte Familienmitglieder
- ii. Vorliegen bestimmter Gründe für die Abhängigkeit
- iii. Bestehende Abhängigkeit von Unterstützung
- iv. Fähigkeit des Familienmitglieds zu Unterstützen
- v. Rechtmäßiger Aufenthalt des Familienmitglieds
- vi. Schriftliche Zustimmung aller Betroffenen zur Zusammenführung

Die Voraussetzungen des Art. 16 im Einzelnen

i. Referenzperson

Art. 16 nimmt, was den umfassten Personenkreis betrifft, nicht auf den Begriff der Familienangehörigen Bezug, sondern nennt Kinder, Geschwister und Eltern. Da unter den Begriff »Kinder« mangels anderslautenden Wortlauts auch erwachsene Kinder fallen, ist der Kreis der erfassten Personen zum einen weiter als der Begriff der Familienangehörigen. Jedoch sind Eheleute von der Norm nicht umfasst. Für diese gilt Art. 9 und 10. Gleichzeitig legt die Norm fest, dass die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden haben muss.

ii. Schutzbedürftigkeit

Die besonderen Gründe, die eine Abhängigkeit hervorrufen, sind in Art. 16 Abs. 1 abschließend aufgezählt. Eine Zusammenführung ist nur mit Personen möglich, die schwanger sind, gerade ein Kind zur Welt gebracht ha-

ben, schwer krank, ernsthaft behindert oder besonders alt sind. Dabei muss nur einer dieser besonderen Gründe vorliegen. Zusätzlich muss die Person gerade wegen des Vorliegens der besonderen Gründe auf Unterstützung angewiesen sein (siehe Abschnitt III. 4. a. iii).

Schwangerschaft ist ein eindeutiger Begriff, von dem Art. 16 keinerlei Ausnahmen kennt. Bei einer nachweislich schwangeren Frau kann demnach ein Grund für eine Abhängigkeit vorliegen. Ob sie gerade wegen der Schwangerschaft auf Unterstützung angewiesen ist, muss zusätzlich geklärt werden.

Schwieriger zu beurteilen ist, wie lange ein Kind als »**neugeboren**« gilt. Hier knüpft der besondere Grund an die besonderen Schwierigkeiten des Elternteils an. Es wird häufig vorgeschlagen, sich an Mutterschutzfristen zu orientieren, die in Deutschland regelmäßig acht Wochen betragen (§ 6 Abs. 1 MutterschutzG); dieser Zeitraum ist mindestens umfasst. Weil das Aufnahmeverfahren im Rahmen des Dublin-Verfahrens wohl länger als acht Wochen dauern wird, ist die Frist auch auf einen längeren Zeitraum auszudehnen, sodass circa drei Monate ein guter Richtwert sein dürften.¹⁶

Das Kriterium der **schweren Krankheit** ist nach dem Wortlaut zunächst weit gefasst. Die Mitgliedstaaten legen hier allerdings einen sehr restriktiven Maßstab an. Zutreffend beurteilt werden kann die Frage nach der Schwere aber nur, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit mitberücksichtigt wird. Jedenfalls wird deshalb eine Krankheit, die innerhalb einer absehbaren Zeit wieder geheilt werden kann, nur selten als schwere Krankheit erfasst werden. »Schwer« beschränkt die Zusammenführungsmöglichkeit vielmehr wohl auf Schicksalsschläge, also auf Krankheiten mit einer geringen Chance auf Heilung beziehungsweise mit langwierigem Heilungsprozess. Zudem muss die Krankheit einen Verlauf nehmen, der die erkrankte Person mehr als unerheblich im Alltag beeinträchtigt.

Gleiches gilt für die **ernsthafte Behinderung**. Der Wortlaut »ernsthaft« gibt die restriktive Auslegung bereits vor, sodass auftretende Beeinträchtigungen aufgrund der Behinderung nicht ausreichen werden. Der EuGH versteht unter Behinderung das Bestehen von »physischen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen von Dauer«, die »in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren« die betroffene Person an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben mit anderen hindern können.¹⁷ Die Beurteilung, wann eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wann sie ernsthaft ist, ist jeweils abhängig vom Einzelfall und von dem Erreichen einer gewissen Erheblichkeitsschwelle, eine abstrakte Vorgabe ist daher schwierig. Auch von einem bestimmten Grad der Behinderung (GdB), wie die Einstufung in Deutschland

üblich ist, kann nicht automatisch auf die Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit der Einstufung als »ernsthaft« im Sinne der Dublin-III-VO dürfte mit einem hohen Behinderungsgrad jedoch steigen. Gleichzeitig umfasst der europarechtliche Behinderungsbegriff mitunter auch Behinderungen, denen auf Grundlage des deutschen Sozialrechts kein hoher GdB zugeordnet wird. Nicht (allein) als ausreichend betrachtet werden können aber beispielsweise kosmetische Beeinträchtigungen oder Gehbehinderungen.

Das Kriterium des **hohen Alters** beinhaltet keine starre Altersgrenze, sodass es keine klare Definition gibt. Es muss jedoch jedenfalls ab Rentenalter angenommen werden,¹⁸ auch wenn dieses selbst innerhalb der EU stark voneinander abweicht. Das hohe Alter hat sich zudem an den konkreten Gegebenheiten zu orientieren und somit auch am sozio-kulturellen Hintergrund der betreffenden Person. Ebenso ist die Lebenserwartung im Herkunftsland zu beachten. Auch hier spielt die Frage der im Folgenden zu erläuternden **Unterstützungsbedürftigkeit** die Hauptrolle.

Hinweis

Nachweis des Abhängigkeitsgrundes

Wie bereits oben erläutert ist der Nachweismaßstab im Rahmen der Dublin-III-VO bewusst niedrig gehalten und soll über das zur Anwendung erforderliche Maß nicht hinausgehen. Es kommen grundsätzlich Beweise und Indizien in Betracht, wobei Art. 11 Abs. 2 der Dublin-Durchführungsverordnung nähere Angaben hinsichtlich des Nachweises im Rahmen des Art. 16 enthält.¹⁹

Dieser legt fest, dass die Beteiligten die besonderen Gründe und die Unterstützungsbedürftigkeit **glaubhaft** machen müssen, und zwar durch Schriftstücke, die selbst eingereicht werden können. Auch wenn Glaubhaftmachung grundsätzlich niedrigschwellig sein sollte, ist der Nachweis in der Praxis schwer zu erbringen. Es wird verlangt, dass medizinische Berichte und Nachweise erbracht werden, die jedoch in einigen Mitgliedstaaten für Asylsuchende schwierig zu erlangen sind. Zusätzlich missachtet das BAMF häufig die bewusst niedrig gehaltene Nachweisschwelle und ignoriert Berichte und Nachweise, die nicht von offiziellen Praxen oder Krankenhäusern ausgestellt wurden. Es sollten daher alle zur Verfügung stehenden Dokumente eingereicht und auf ihre Berücksichtigung sollte bestanden werden.

¹⁶ Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 111. Ergänzungslieferung, April 2017, § 29, Rn. 169.

¹⁷ EuGH, Rechtssache C-356/12 (Glatzel) vom 22.5.2014, Rn. 46 f.

¹⁸ Vgl. Funke/Kaiser, GK-AsylVfG, 111. Ergänzungslieferung, April 2017, § 29, Rn. 170.

¹⁹ Dabei ist es unbeachtlich, dass im Text von Art. 15 Abs. 2 die Rede ist. Dies bezieht sich auf die Dublin-II-VO und der Text der Durchführungsverordnung wurde nur unzureichend angepasst.

iii. Abhängigkeit

Zentrale Voraussetzung in Bezug auf die benannten Kriterien ist, dass die betroffene Person auf die Unterstützung angewiesen ist, also abhängig ist von dem Familienmitglied, mit dem sie zusammengeführt werden möchte. Dabei muss die Abhängigkeit gerade aus den oben genannten abschließenden Gründen bestehen. Diese Anforderung ist in einen menschenrechtlichen Kontext eingebettet, sodass Mitgliedstaaten insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beziehungsweise Art. 7 der Europäischen Grundrechtecharta (GrCH) berücksichtigen müssen und sich nicht allein von objektiv-rationalen Kalkülen leiten lassen dürfen. Die Ablehnung der Zusammenführung kann daher nicht damit begründet werden, dass die Person schon ausreichend durch Pflegedienstleistende oder das Krankenhaus im Aufenthaltsstaat betreut ist. Gleiches gilt dann, wenn sich bereits andere Familienmitglieder zur Betreuung im Mitgliedstaat befinden – eine Abhängigkeit wird dadurch nicht automatisch beseitigt. Der abhängigen Person muss aus humanitären Gründen eine Autonomie bei der Entscheidung über die als notwendig empfundene Hilfeleistung zugestanden werden, die auch die Person des hilfeleistenden Familienmitglieds umfasst.

Hinweis

Nachweis der Abhängigkeit

Auch hier stellt sich die Frage, welcher Maßstab im Rahmen der Abhängigkeit anzulegen ist und wie diese nachgewiesen werden kann. Im Hinblick auf die Intention und Wertung der Dublin-III-VO (Art. 22, Art. 11 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung) ist von einem niedrigschwelligen Maßstab auszugehen, welcher durch Beweise und Indizien erfüllt werden kann. In der Theorie ist es damit ausreichend, wenn ausführlich dargelegt wird, in welcher Form und wobei eine Person auf Unterstützung angewiesen ist. Dabei sollte insbesondere ausgeführt werden, inwieweit das tägliche Leben und die täglichen Aufgaben ohne Unterstützung nicht geleistet werden können. In der Praxis kann dies durch Berichte – soziale, psychologische oder medizinische – sowie durch Erklärungen und Stellungnahmen der Betroffenen und engen Vertrauten dargelegt werden. Zu beachten ist jedoch, dass das BAMF einen rechtlich nicht vorgesehenen hohen Maßstab ansetzt und eine solche Abhängigkeit selten annimmt.

iv. Fähigkeit, Unterstützung zu leisten

Zudem kommt es auf die Fähigkeit der Referenzperson zu unterstützen an. Eine abstrakte Hilfsbedürftigkeit einer Person wird nie als ausreichend anerkannt werden, vielmehr muss gerade die hilfeleistende Person der konkreten Hilfsbedürftigkeit – zumindest teilweise – abhelfen können. Dabei ist die Frage danach, ob die unterstützende Person jede erforderliche Hilfe leisten kann, unzulässig. Auch hier gilt: Der Mitgliedstaat wird nicht für die hilfeleistende Person zuständig, um Arbeit (in Form der Bereitstellung von Pflegekräften) und Kosten zu sparen, sondern um seinen humanitären Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Vorschrift stellt insofern auf eine nicht zu vernachlässigende **psychische Dimension** ab. Deshalb kann auch der Umstand, dass die unterstützende Person gegebenenfalls ihrerseits Unterstützung benötigt, nicht zum Nachteil angerechnet werden, falls sie jedenfalls einen Teil der Hilfe leisten kann.²⁰ Das Kriterium ist schließlich nicht mit dem des »Sorgetragens«, das im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 dargestellt wurde, zu verwechseln (wenn gleich es zu Überschneidungen kommen kann).

Die Unterstützung kann darüber hinaus auch finanzieller Natur sein. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass unter Umständen angenommen werden könnte, dass die hilfeleistende Person sich für eine finanzielle Hilfeleistung nicht im selben Mitgliedstaat befinden muss.²¹

v. Rechtmäßiger Aufenthalt des Familienmitglieds

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts gilt das oben Gesagte (Abschnitt III. 3. a). Ein humanitärer Aufenthaltstitel ist nicht nötig, auch die Sonderfragen zur Staatsangehörigkeit, Duldung und zur Aufenthaltsgestattung sollten berücksichtigt werden.

vi. Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

Schließlich ist auch für die Anwendbarkeit des Art. 16 die schriftliche Zustimmung der Betroffenen erforderlich. Diese sollte rechtzeitig eingeholt werden. Es gilt das bereits zu Art. 9 und 10 Gesagte (siehe Abschnitt III. 3. d. iii).

Rechtsfolge des Art. 16

Als Rechtsfolge sieht Art. 16 vor, dass in der Regel eine Zusammenführung bzw. keine Trennung stattfindet. Dieses **intendierte Ermessen** sieht vor, dass die Mitgliedstaaten

²⁰ Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 111. Ergänzungslieferung, April 2017, § 27a, Rn. 174.

²¹ Vgl. ebd.

beim Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich eine Zusammenführung ermöglichen bzw. der Übernahme eines Familienmitglieds zustimmen müssen.

Hinsichtlich der Überstellung gilt auch hier grundsätzlich das Prinzip der zeitlichen Priorität (Art. 16 Abs. 2): Der Mitgliedstaat, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde, wird auch für die Asylanträge der übrigen Familienmitglieder zuständig. Das bedeutet, dass in der Regel derjenige Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich die Angehörigen rechtmäßig aufhalten. Dieses Prinzip wird durchbrochen, sofern der Gesundheitszustand der hilfsbedürftigen Person sie längerfristig daran hindert, in den anderen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall wird der Mitgliedstaat, in dem sich die hilfsbedürftige Person selbst aufhält, auch für ihre Angehörigen aufnahmeverpflichtet, und zwar auch, falls diese schon einen verfestigten Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat haben. Damit wird der Zweck der Zuständigkeitsverteilung für die Asylantragsprüfung der Dublin-III-VO durch humanitäre Notwendigkeiten verdrängt.²² Wann jemand längerfristig daran gehindert ist, in einen Mitgliedstaat zu reisen, bemisst sich an den Kriterien des Art. 3 EMRK.

Praxistipp

Es sollte stets beachtet werden, dass es sich bei Art. 16 Abs. 1 um eine eng auszulegende humanitäre »Ausnahmeklausel« handelt. Auf Unterstützung angewiesen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen nicht schon bei Vorliegen einer Krankheit. Es kommt darauf an, ob sie ihren Lebensalltag noch selbstständig bestreiten können oder nicht. Es sollten zwar keine falschen Hoffnungen für die Betroffenen erweckt werden, jedoch sollte eine Zusammenführung über Art. 16 Abs. 1 auch bei bestehenden Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen angestrebt werden. Zwar dürften die Chancen auf eine Zusammenführung in vielen Fällen nicht besonders hoch sein. Dennoch ist aufgrund des Ermessensspielraums die behördliche Entscheidung nicht klar vorherzusehen. Die Verwaltungspraxis verschiedener Mitgliedstaaten ist mitunter uneinheitlich und teilweise schlicht nicht nachvollziehbar. Maßgeblich bleibt die glaubhafte und begründete Darstellung des Einzelfalls.

b. Art. 17 Abs. 2 – Humanitäre Auffangklausel

Für alle übrigen Szenarien, die nicht unter die Voraussetzungen zur vorrangigen Familienzusammenführung fallen, hält die Dublin-III-VO schließlich noch eine humanitäre Klausel bereit.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat um Aufnahme ersuchen, solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ein solches Aufnahmegesuch ist möglich bei Vorliegen humanitärer Gründe, die sich insbesondere aus einem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen. Zur Anwendung kann die Auffangklausel auch dann kommen, wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Art. 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist.

Weite Ermessensklauseln dienen stets dazu, etwaige, im Vorfeld nicht bedachte Lücken zu schließen, in denen humanitäre Notwendigkeiten bestehen. Auch soll die humanitäre Klausel bei drohender Trennung von Familienangehörigen in Folge buchstabengetreuer Anwendung der Verordnung angewandt werden.²³

Zu beachten ist, dass die humanitäre Klausel ausdrücklich eine eigene Fristenregelung enthält, indem sie festlegt, dass ein Aufnahmegesuch **jederzeit** übersendet werden kann, bevor eine Entscheidung über den Asylantrag der nachziehenden Person ergangen ist. Dies verdeutlicht den Ausnahme- und Auffangcharakter der Norm. Da – wie bereits oben dargelegt – die »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2 nicht gilt, kommt es jeweils auf die Situation zum Beurteilungszeitpunkt an.

Dabei ist die humanitäre Klausel der Dublin-III-VO keine reine Härtefallklausel, sondern verlangt explizit tatbestandlich familiäre Bindungen. Die Vorschrift lässt eine Zusammenführung von Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung aus humanitären Gründen zu. Die humanitären Gründe ergeben sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext (Art. 17 Abs. 2). Der Familienzusammenführung muss auch hier schriftlich zugestimmt werden. Die Norm enthält somit vier Voraussetzungen:

- i. Personen verwandtschaftlicher Beziehung
- ii. Aufenthalt der Referenzperson
- iii. Humanitäre Gründe für eine Zusammenführung
- iv. Schriftliche Zustimmung zur Zusammenführung der Betroffenen

²² Ein Transport trotz Reiseunfähigkeit widerspräche Art. 3 EMRK, eine Nicht-Zusammenführung trotz familiärer Notwendigkeit aber Art. 8 EMRK – vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, 2014, Art. 16, K. 12.

²³ Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, 2014, Art. 17, K. 14.

Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 im Einzelnen

i. Referenzperson

Art. 17 Abs. 2 nimmt nicht auf die bekannten Definitionen Bezug, sondern sieht die Zusammenführung von Personen **jeder verwandtschaftlichen Beziehung** vor. Mit der verwandtschaftlichen Beziehung sind (verwirrenderweise) nicht »Verwandte« im Sinne von Art. 2 Bst. h gemeint. Der Kreis der Personen verwandtschaftlicher Beziehung geht weit über »Familienangehörige« und »Verwandte« hinaus. Als Faustregel gilt: Die humanitäre Notwendigkeit steigt mit der Nähe der verwandtschaftlichen Beziehung, der Begründungsaufwand wird mit abnehmender Nähe also höher. Dennoch ist – theoretisch – über die humanitäre Klausel auch eine Zusammenführung etwa von Cousinen möglich. Weil die Formulierung eine eigene ist, die nur für die humanitäre Klausel gilt, müssen die familiären Bindungen auch noch nicht im Herkunftsland bestanden haben (wie es in der Definition von Familienangehörigen festgelegt ist).

ii. Aufenthalt der Referenzperson

Anforderungen an den Aufenthalt der Referenzperson stellt die Vorschrift explizit nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jedenfalls ein Aufenthalt von einer gewissen Dauer erforderlich ist, um die erzielte Wirkung einer Zusammenführung aus humanitären Gründen zu erlangen. Dabei sollten jedenfalls die oben bereits angesprochenen Aufenthalte keine Probleme darstellen.

iii. Humanitäre Gründe

Die humanitären Gründe können sich dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 2 nach aus dem kulturellen oder familiären Kontext ergeben. Sie bilden den Kern des Auffangtatbestandes. Bei der Anwendung der genannten humanitären Gründe ist im Kontext der Dublin-III-VO eine Auslegung geboten, die den Prinzipien der Familieneinheit und dem Kindeswohl verpflichtet ist, was sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 13 bis 17 entnehmen lässt.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Bestimmung extrem restriktiv an. In der Praxis werden grundsätzlich nur Gründe akzeptiert, die sich aus einem familiären Kontext ergeben. Je näher die Personen miteinander verwandt sind und je stärker der Schutz der Familieneinheit betont wird, desto eher werden die vorgebrachten Gründe berücksichtigt. Eine entscheidende Rolle dabei kann das Kindeswohl spielen und insbesondere die schützenswerten Belange unbegleiteter minderjähriger Kinder.

Zudem kommt der humanitären Klausel explizit ein Auffangcharakter zu. Die Klausel soll somit dazu dienen,

die Trennung von Familienangehörigen zu verhindern, die sich aus der strikten Anwendung der Zuständigkeitskriterien ergeben kann. Je näher eine Situation der in den Art. 8–10, 16 niedergelegten Konstellationen kommt, desto näher liegt eine Anwendung des Art. 17 Abs. 2.

Um eine Zustimmung im Rahmen der humanitären Klausel zu erlangen, sollten über das bloße Interesse an der Familienzusammenführung hinausgehende Umstände vorliegen, welche eine Verdichtung des Ermessens zu einer Pflicht zur Familienzusammenführung hervorrufen und jede andere Entscheidung unvertretbar erscheinen lassen.

In Anbetracht der restriktiven Anwendungspraxis der Mitgliedstaaten sollte stets bedacht werden, dass eine Anwendung der humanitären Klausel nur in seltenen Fällen gelingt – und dies zumeist erst nach Durchführung eines Gerichtsverfahrens.

Hinweis **Nachweis** Auch für die humanitäre Klausel gilt rechtlich der niedrige Nachweismaßstab der Dublin-III-VO, hinsichtlich des Nachweises der verwandtschaftlichen Beziehung kann auf oben verwiesen werden (siehe Abschnitt II.5.a). Die humanitären Gründe sind in der Praxis schwierig nachzuweisen. Grundsätzlich ist es hilfreich, so viele Berichte wie möglich (Sozialberichte von Betreuenden, Lehrpersonal oder sonstigen Personen, medizinische Berichte usw.) einzureichen, um die Auswirkungen der Trennung darzulegen. Es sollte verdeutlicht werden, dass die Aufrechterhaltung der Trennung zu einer Verschlechterung der physischen und psychischen Gesundheit der Betroffenen führt. Dabei genügt es, wenn Betreuende oder Beratende in den Berichten die Situation der Betroffenen schildern und darlegen, inwieweit sich die Trennung auswirkt.

iv. Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen. Es gilt aber das oben Gesagte (siehe Abschnitt III.3.d.iii): Außer der schriftlichen Form müssen keine Voraussetzungen eingehalten werden.

Fallbeispiele für die Anwendung von Art. 17 Abs. 2

Nachfolgend sollen einige der am häufigsten auftretenden Konstellationen dargestellt werden, um einen Überblick zu vermitteln, was alles unter die humanitäre Klausel fallen kann. Die Liste ist dabei keinesfalls als abschließend zu verstehen und greift lediglich die momentan relevantesten Fälle auf.

»Vorsende-Fälle«

Die momentan wohl am häufigsten vorkommende Situation ist die der sogenannten Vorsende-Fälle – oder wie vom BAMF bezeichnet: Fälle der »freiwilligen Trennung«. Diese beschreiben eine Situation, in der die Betroffenen, häufig Eltern und Kinder, gemeinsam in die EU einreisen und einen Asylantrag stellen. Dies geschieht häufig in Griechenland und oftmals auch ohne, dass es den Personen bewusst ist, da diese nach Deutschland und keinen Asylantrag in Griechenland stellen wollen. Nach der Asylantragstellung reist sodann eine Person – zumeist ein Kind – nach Deutschland weiter und beantragt hier abermals Asyl. Nachdem Deutschland sich für das Asylverfahren für zuständig erklärt hat (zumeist da Griechenland Wiederaufnahmegesuche im Rahmen der Dublin-III-VO durchweg ablehnt), möchten die Betroffenen zu ihrem Kind nach Deutschland nachziehen.

In einer solchen Situation sind die Regelzuständigkeiten (Art. 8, 9, 10) der Dublin-III-VO nicht anwendbar. Dies liegt an der vielfach erwähnten »Versteinerungsklausel« des Art. 7 Abs. 2: Zum Zeitpunkt der Asylantragstellung waren die Betroffenen gemeinsam in einem Mitgliedstaat – die Familie in Griechenland –, sodass zum relevanten Zeitpunkt keine Situation der Familienzusammenführung vorlag. Alle nachträglichen Änderungen sind rechtlich unbeachtlich.

Somit kommt in solchen Fällen lediglich die humanitäre Klausel des Art. 17 Abs. 2 in Betracht. Das BAMF lehnt in solchen Fällen die Zusammenführung regelmäßig mit der Begründung ab, dass die Trennung »freiwillig« gewesen sei und dadurch das Recht auf Zusammenführung verloren gegangen sei. Zudem würde dies eine Sekundärmigration darstellen, die zu verhindern sei.

Die Erfolgsaussichten in einem solchen Fall hängen von den individuellen Umständen ab. Zumeist kann eine Zustimmung Deutschlands zur Aufnahme der Familienangehörigen lediglich durch ein Gerichtsverfahren erwirkt werden und auch nur dann, wenn Berichte und Stellungnahmen die Situation der Betroffenen und die Notwendigkeit einer Zusammenführung verdeutlichen. Zudem kommt es erheblich auf die beteiligten Personen an: Sind durch die Trennung Minderjährige unter 14 Jahren unbegleitet geworden, stehen die Chancen für eine Zusammenführung deutlich besser. Eine generelle Aussage, wie in diesen Fällen vorzugehen ist, lässt sich nicht treffen, wichtig ist, dass rechtliche Unterstützung hinzugezogen wird, um die Möglichkeiten einer Zusammenführung bestmöglich einschätzen zu können und dementsprechend zu handeln.

Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Probleme können sich zudem ergeben, wenn sich unbegleitete Minderjährige in Deutschland befinden und ihre Familie aus einem anderen Mitgliedstaat nachziehen möchte. Bei Minderjährigen wird oftmals lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt (wenn ein Asylantrag gestellt wurde), da keine eigenen Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes vorliegen. Zudem kann es sein, dass für junge Kinder noch kein Asylantrag gestellt wurde und diese eine Duldung bekommen haben.

In dieser Situation ist eine Anwendung von Art. 8 nicht möglich, da sich hierfür die minderjährige Person im Ausland befinden muss und nach Deutschland nachziehen soll. Auch Art. 9 kommt ohne das Vorliegen von internationalem Schutz nicht in Betracht. Ist das Asylverfahren noch nicht oder nicht mehr anhängig und wurde eine Duldung oder ein Abschiebungsverbot zugesprochen, kommen die Regelzuständigkeiten nicht in Betracht.

Auch hier kommt dann lediglich eine Zusammenführung nach der humanitären Klausel des Art. 17 Abs. 2 infrage. Diese kommt hier ihrer Auffangfunktion nach und greift, da die Zusammenführung bei ähnlicher Sachlage an den strengen Voraussetzungen scheitert. In der Regel gilt, dass spätestens in einem Gerichtsverfahren die Chancen nicht schlecht stehen, dass das BAMF zu einer Zustimmung verpflichtet wird. Die Erfolgchancen sind höher, je jünger das unbegleitete Kind ist. Auch hier kommt es jedoch auf den Einzelfall an und es bietet sich an, frühestmöglich rechtliche Unterstützung einzuholen.

Familienangehörige mit Abschiebeverbot

Ähnlich gelagert ist die Situation, in der für sonstige Familienangehörige ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde und somit Art. 9 und 10 nicht greifen.

Praxistipp

Hier ist an den oben genannten Hinweis (siehe Abschnitt III.3.e, Hinweis: »Erstentscheidung in der Sache«) zu erinnern, wonach grundsätzlich ein Klageverfahren anhängig gemacht werden sollte, wenn eine Familienzusammenführung bezweckt wird, damit Art. 10 weiterhin anwendbar bleibt.

Im Falle der Feststellung eines Abschiebungsverbots kommt ebenfalls eine Zusammenführung nach Art. 17 Abs. 2 in Betracht. Die Situation ist ähnlich wie in der Fallkonstellation des Art. 9, als der Referenzperson statt des internationalen Schutzes nationaler Schutz zugesprochen wurde. Aufgrund der ähnlichen Sachlage wäre es ungerichtlich, die Zusammenführung an den engen

Voraussetzungen des Art.9 scheitern zu lassen, was der Intention der humanitären Klausel als Aufangtatbestand entspricht.

Ebenso wie in den bereits besprochenen Fallkonstellationen sollte frühzeitig rechtliche Unterstützung gesucht werden, da es auch hier erheblich auf den individuellen Einzelfall und die Aufarbeitung des Falles ankommt.

Verpasste Fristen

Eine Situation, die in vielen Varianten vorkommen kann, ist die der verpassten Fristen durch die beteiligten Mitgliedstaaten – sei es die Frist zur Stellung eines Aufnahmegesuches, die Frist zur Wiedervorlage (insbesondere im Zusammenhang mit dem Einreichen von DNA-Testergebnissen) oder die Überstellungsfrist. All diese Fristversäumnisse können im Extremfall dazu führen, dass die Regelzuständigkeiten, die an das starre Fristenregime der Dublin-III-VO gebunden sind, nicht mehr anwendbar sind.

Grundsätzlich kann in solchen Situationen auf die humanitäre Klausel des Art.17 Abs.2 zurückgegriffen werden. Eine Ermessensreduzierung hin zu einer Pflicht zur Annahme des Aufnahmegesuches und somit der Familienzusammenführung ergibt sich hier grundsätzlich schon aus der Tatsache, dass die Antragstellenden auf die Einhaltung der Fristen keinen Einfluss haben, das Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten abläuft und somit die Einhaltung der Fristen durch die jeweiligen Behörden zu gewährleisten ist. Ein durch behördliches Versagen verursachter Fristablauf darf jedoch nicht dazu führen, dass Betroffene ihr Recht auf Familieneinheit verlieren. Art. 17 Abs.2 dient hier als Auffangklausel, da eine Zusammenführung nach den Regelkriterien an den engen Voraussetzungen scheitert.

Das BAMF wendet die humanitäre Klausel sehr restriktiv an und verneint häufig das Vorliegen von humanitären Gründen, auch im Fall eines vorangegangenen Fristablaufs. Auch hier bietet es sich an, frühzeitig rechtliche Unterstützung einzuholen und die Familienzusammenführung nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.

IV. Unterstützungsmöglichkeiten

1. Unterstützung im Verfahren

Eine umfassende, frühzeitige Betreuung im Dublin-Verfahren kann entscheidend dazu beitragen, dass eine Familienzusammenführung auch tatsächlich stattfindet. Die Unterstützung der Betroffenen nimmt dabei die Position des »Kontrollmechanismus« in dem ansonsten rein zwischenstaatlichen Verfahren ein – und stellt damit sicher, dass die Rechte der Betroffenen eingehalten und durchgesetzt werden.

Bei der Beratung im Verfahren der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO sollte zunächst festgestellt werden, welche Personen genau beteiligt sind. Insbesondere Name, Alter und Einreisedatum der asylantragstellenden Person im anderen Mitgliedstaat sind von Bedeutung. Neben dem Einreisedatum ist es wichtig herauszufinden, ob und gegebenenfalls wann bereits ein Asylantrag gestellt wurde. Hier sollte genau nachgefragt werden. Viele Personen sind sich nicht bewusst, dass sie Asyl beantragt haben, da sie vorhaben, nach Deutschland weiterzureisen. Es sollte genau nachgesehen werden, was bisher geschehen ist, mit wem die betreffende Person Kontakt hatte und wo sie untergebracht ist. Oft kann bereits durch die Unterbringungsform darauf geschlossen werden, ob Kontakt mit den zuständigen Behörden

stattgefunden hat. Zudem sollte abgeklärt werden, ob den Behörden des anderen Mitgliedstaates bereits mitgeteilt wurde, dass sich Familienmitglieder in Deutschland befinden und der Wunsch besteht, zu diesen nachzuziehen.

Es sollte möglichst frühzeitig herausgefunden werden, ob die asylantragstellende Person im anderen Mitgliedstaat bereits betreut wird. Falls ja, sollte mit der betreuenden Person oder Institution Kontakt aufgenommen werden. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist dringend anzuraten, da durch die betreuenden Personen/Organisationen im anderen Mitgliedstaat Kontakt mit den dortigen zuständigen Behörden aufgenommen werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Behörden die Verfahrensbetreuung kennen und sie über den Verfahrensstand informieren. Auch können so Dokumente und Nachweise eingereicht werden.

Da es sich um ein rein zwischenstaatliches Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens handelt, können die Betroffenen sowie Beratenden nicht direkt Kontakt mit dem BAMF aufnehmen, um Dokumente für die Familienzusammenführung einzureichen. Wie oben beschrieben sind die Nachweise und Unterlagen durch die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates im Rahmen des Aufnahmegesuches, spätestens aber mit der Wiedervorla-

ge, an das BAMF zu übermitteln. Nur Dokumente, die auf diesem Weg an das BAMF übersandt werden, können im Verfahren Berücksichtigung finden.

Sollten Personen noch keine Betreuung haben, sollte sichergestellt werden, dass diese an Organisationen in dem jeweiligen Mitgliedstaat vermittelt werden. Adressen und Kontaktmöglichkeiten finden sich unten im Abschnitt VII.

Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden kann davon ausgegangen werden, dass sie bereits in Betreuungsstrukturen eingebunden sind, wenn sie in einem Heim untergebracht wurden. Es bietet sich an, sich frühzeitig die Kontaktdaten geben zu lassen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Befinden sich unbegleitete Minderjährige noch in keiner Betreuungsstruktur und ist ihnen noch keine rechtliche Vertretung zur Seite gestellt worden, sollte in Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Organisationen dringend Kontakt zu den zuständigen Behörden aufgenommen werden, um eine kindgerechte Unterbringung und Versorgung sicherzustellen.

Durch die Kooperation mit Betreuenden in dem anderen Mitgliedstaat ist es möglich, den Stand des Verfahrens zu erfahren und über eine Antwort durch das BAMF informiert zu werden. Bei einer etwaigen Ablehnung können so die Gründe in Erfahrung gebracht werden. Es ist sodann die Möglichkeit gegeben, innerhalb von drei Wochen weitere Unterlagen einzureichen. Insbesondere Berichte können hier hilfreich sein, die etwaige Unstimmigkeiten beseitigen, auf ergangene Rechtsprechung hinweisen und weitere Informationen bieten.

Mit einer Vollmacht aller beteiligten Personen kann zudem mit dem BAMF Kontakt aufgenommen werden, um den Stand des Verfahrens zu erfahren. Zu bedenken ist dabei, dass das BAMF jedoch erst eine Akte hinsichtlich des Dublin-Verfahrens anlegt und somit Auskunft geben kann, wenn bereits das Aufnahmegesuch des ersuchenden Mitgliedstaates an das BAMF übersendet wurde. Vorher führen Kontaktaufnahme und eventuelle Nachfragen ins Leere. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich um ein rein zwischenstaatliches Zuständigkeitsbestimmungsverfahren handelt, eine »Antragstellung auf Familienzusammenführung« nach der Dublin-III-VO somit nicht möglich ist. Eine Kontaktaufnahme mit dem BAMF bietet sich daher grundsätzlich erst an, wenn bereits ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde. Grundsätzlich ist eine solche jedoch erst nach Erhalt einer Ablehnung relevant, da es nach einer finalen Ablehnung Sinn ergibt, die vollständige Akte einzuholen, um die nächsten Schritte einzuschätzen (dazu sogleich unter Abschnitt V).

Es sollte stets darauf geachtet werden, dass den zuständigen Behörden die aktuelle Adresse der Referenzperson bekannt ist und dass diese postalisch erreichbar ist. In Fällen des Art. 8, spricht bei der Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen, nimmt das BAMF regel-

mäßig mit den Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten in Deutschland Kontakt auf, bevor ein Aufnahmegesuch angenommen wird. In dem diesbezüglichen Schreiben wird die Referenzperson um Auskunft darüber gebeten, wer sich in dem ersuchenden Mitgliedstaat aufhält und ob eine Aufnahme gewünscht ist. Wird auf dieses Schreiben nicht innerhalb der gesetzten Frist geantwortet – in der Regel zwei Wochen –, wird das Gesuch abgelehnt. Eine fristgerechte Antwort ist daher unbedingt notwendig. Diese sollte den Namen, das Geburtsdatum und den Aufenthaltsort der betreffenden Personen im ersuchenden Mitgliedstaat enthalten. Eine Vorlage einer solchen Antwort findet sich im Anhang (Abschnitt VIII. 2.).

Zu bedenken ist zudem, dass Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel (und einem gültigen Reisepass – falls ein solcher nicht vorliegt, muss ein sogenannter Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt werden) drei Monate lang erlaubnisfrei reisen können (vgl. Art. 21 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen). Dies kann relevant sein, wenn geplant ist, Familienangehörige in anderen Mitgliedstaaten zu besuchen. Auch kann dies von Bedeutung sein, wenn eine Zusammenführung nach der Dublin-III-VO gescheitert ist, die betreffende Person von dem anderen Mitgliedstaat sodann aber einen Schutzstatus erhalten hat. Auch dann sind Reisen innerhalb der EU erlaubnisfrei möglich. Bedacht werden sollte jedoch, dass bei einer Reise außerhalb der EU, insbesondere ins Herkunftsland, große Vorsicht geboten ist. Die Anerkennung des internationalen Schutzes könnte erlöschen (§ 72 AsylG) oder widerrufen beziehungsweise zurückgenommen werden (§ 73 AsylG). Informieren Sie sich dahingehend unbedingt im Voraus.

2. Einzureichende Unterlagen – Übersicht

Im Laufe des Verfahrens – insbesondere mit Übersendung des Aufnahmegesuches – sind einige Dokumente und Nachweise zu erbringen. Im Folgenden findet sich eine Auflistung der einzelnen Unterlagen, die für die jeweiligen Vorschriften vorzulegen sind. Diese sollten frühzeitig bei der asylantragstellenden Person vorliegen, sodass diese sie bei den jeweiligen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates einreichen kann. Dies sollte möglichst bei Asylantragstellung, jedenfalls aber so schnell wie möglich geschehen.

Kopien und (gut lesbare) Fotos der Dokumente genügen. Diese sollten ins Englische übersetzt sein, hilfsweise deutsche Übersetzungen ausreichend.

1. Vorname, Name, Namen der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Referenzperson
2. Legaler Status der Referenzperson
 - Dafür eignet sich eine Kopie des Aufenthaltstitels/ des Ankunftsnahtweises (Bescheinigung über die

- Meldung als Asylsuchender) und der Meldebescheinigung.
- Um sicherzugehen, welcher Status beim Zeitpunkt der Asylantragstellung vorlag (Art. 7 Abs. 2), bietet es sich an, den Bescheid – sofern ein solcher vorliegt – ebenfalls einzureichen, um das genaue Datum der Schutzuerkennung nachzuweisen.
3. Personaldokumente der Person im Mitgliedstaat oder andere Belege für die Identität der Person (Registerauszug, Geburtsurkunde, Ausweis, Pass) – soweit vorhanden –
 4. Nachweis über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den betroffenen Personen – soweit vorhanden –
 - Eine Liste möglicher Beweise und Indizien hält die Dublin-Durchführungsverordnung in Anhang II bereit, nützlich sind beispielsweise: Auszug aus dem Personenstandsregister, Auszug aus dem Familienbuch, Geburtsurkunden. Siehe auch Abschnitt II. 5. a.
 - Weitere umfangreiche Indizien – Stellungnahmen, Erklärungen, sonstige Dokumente
 5. Schriftlicher Wunsch der Familienzusammenführung aller an der Familienzusammenführung beteiligten Personen (in Deutschland und im Mitgliedstaat beziehungsweise bei nicht verfahrensfähigen Personen des:der Vormund:in)
 - Darin sollten alle Personen möglichst genau mit Vornamen, Namen, Namen der Eltern, Geburtsdatum, aufgeführt werden.
 - Einen Vordruck finden Sie im Anhang.
 - Die schriftliche Zustimmung sollte in jedem Fall eingereicht werden, auch wenn sie rechtlich nicht gefordert ist (wie bei Art. 8).
 6. Sollte für unbegleitete Minderjährige noch kein:e Vormund:in bestellt sein: Zustimmung des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes mit Erklärung zum Kindeswohl
 7. Gegebenenfalls Nachweise über eine Abhängigkeit (notwendig bei Zusammenführung zu abhängigen Personen, Art. 16 Abs. 2) sowie gegebenenfalls ein Schreiben, das die Abhängigkeit näher ausführt
 - Eine Idee dessen, was hinsichtlich der Abhängigkeit gefordert wird, hält die Dublin-Durchführungsverordnung in Anhang II bereit. Siehe auch Abschnitt II. 5. a.
 - Als Nachweise kommen vor allem Schriftstücke wie medizinische Gutachten, in Betracht, aber auch sonstige Berichte und Stellungnahmen.
 8. Gegebenenfalls ein Schreiben hinsichtlich der Notwendigkeit der Zusammenführung nach der humanitären Klausel
 - Diese Zusammenführung findet selten statt und will gut begründet sein.
 - Berichte und Stellungnahmen medizinischer oder sozialer Natur sind dringend erforderlich.

V. Vorgehen bei Ablehnung

Ergeht eine Ablehnung des Aufnahmegesuches, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dagegen vorzugehen – je nach Stand und Verlauf des bisherigen Verfahrens. Diese werden im Folgenden aufgezeigt. Dabei muss sich die jeweilige Vorgehensweise nach dem Einzelfall richten. Zudem können weitere mögliche Aktivitäten in Betracht kommen, insbesondere politische Initiativen und Einwirkungen auf die zuständigen Behörden.

1. Wiedervorlage

Insbesondere nach der ersten Ablehnung besteht die Möglichkeit, das Gesuch innerhalb von drei Wochen erneut vorzulegen (Art. 5 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung, siehe Abschnitt III. 2. a). Diese – als einzige in

der Dublin-III-VO explizit vorgesehene – Chance sollte stets genutzt werden. Es können neue Nachweise und Dokumente, aber auch neue Berichte oder Stellungnahmen eingereicht werden. Außerdem kann auf etwaige Ungeheimheiten eingegangen und auf bestehende Rechtsprechung hingewiesen werden. Grundsätzlich bietet es sich an, spätestens zu diesem Zeitpunkt rechtliche Unterstützung einzuholen, um vollumfänglich auf vorgebrachte Ablehnungsgründe einzugehen. Da die Ablehnungen nicht gegenüber den Betroffenen ergehen, können die Ablehnungsgründe nur durch engen Kontakt mit den Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates erlangt werden. Das BAMF gibt ohne vollständige Vorlage der Vollmachten (siehe nachfolgender Abschnitt) keine Auskunft über etwaige Ablehnungen und deren Begründungen.

2. Rechtliche Vertretung

Jedenfalls nach einer zweiten Ablehnung sollte über eine rechtliche Vertretung in Deutschland nachgedacht werden.²⁴

Bevollmächtigung

Unabhängig davon, ob Personen durch Beratende, Ehrenamtliche oder Anwält:innen vertreten werden, bedarf es zur Kontaktaufnahme mit dem BAMF einer Bevollmächtigung durch alle betroffenen Personen. Dies ist für die sich in Deutschland aufhaltenden Personen selbstverständlich und einfach durchzuführen. Jedoch gibt das BAMF oftmals nur Auskunft, wenn auch eine Vollmacht der betroffenen Person aus dem anderen Mitgliedstaat eingereicht wird. Da Kopien genügen, lassen sich diese auch per WhatsApp oder E-Mail einholen. Schwieriger ist es jedoch dann, wenn es sich bei der Person in dem anderen Mitgliedstaat um eine unbegleitete minderjährige Person handelt. Hier bedarf es der Vollmacht durch die rechtliche Vertretung. Im besten Fall besteht bereits Kontakt zu dieser Vertretung, da eine Unterstützung im Dublin-Verfahren nach Möglichkeit durch alle Parteien gemeinsam erfolgen sollte (siehe Abschnitt IV.1.). Auch sollte die Bestallungsurkunde der rechtlichen Vertretung samt Übersetzung (ins Englische genügt) eingeholt werden. Sollte noch keine rechtliche Vertretung bestellt worden sein, kann mit Unterstützung von vor Ort arbeitenden Organisationen eine Vollmacht eingeholt werden (diese sind bekannt mit dem Vormundschaftssystem des jeweiligen Landes).

Akteneinsicht

Erst nach Erhalt der vollständigen Akte durch das BAMF kann gesehen werden, welche Dokumente und Nachweise eingereicht und welche Ablehnungsgründe durch das BAMF angeführt wurden. Somit lassen sich erst nach vollständiger Durchsicht die weiteren Schritte und Möglichkeiten abschätzen.

Abhilfeschriften

In einigen Fällen kann es ausreichen, durch ein Schreiben an das BAMF dieses zu einer Annahme aufzufordern. Dies bietet sich in Fällen an, in denen alle Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind. Dieses sollte ausgeführt und gegebenenfalls durch Rechtsprechung untermauert

werden. Es sollte aufgezeigt werden, warum sich die Ablehnungsgründe als rechtswidrig erweisen.

Gerichtsverfahren

Als letzte Möglichkeit bleibt die Durchführung eines Gerichtsverfahrens.

Dabei handelt es sich um einen Eilantrag nach § 123 VwGO mit folgendem Inhalt:

»Es wird beantragt, die Bundesrepublik im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs sowie der Wiederantragvorlage für den Asylantrag des/der XX für zuständig zu erklären.«

Die Frage nach einem Rechtsbehelf gegen Ablehnungen im Rahmen des Verfahrens der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO war lange zwischen den Mitgliedstaaten umstritten, wurde jedoch in Deutschland von der weit überwiegenden Mehrheit der Verwaltungsgerichte angenommen. Nun hat der EuGH entschieden, dass es jedenfalls für unbegleitete Minderjährige einen Rechtsbehelf geben muss, wobei die Argumentation auf alle anderen Betroffenen übertragbar ist.²⁵

Die Verfahren sind bei dem Gericht des Wohnsitzes der Referenzperson in Deutschland oder aber – wenn der Antrag nur im Namen der asylantragstellenden Person gestellt wird – beim Verwaltungsgericht Ansbach zu führen.²⁶

Der Anordnungsanspruch ergibt sich dabei aus dem Vorliegen der einzelnen Kriterien (Art. 8, 9, 10, 16), wobei im Rahmen des Art. 17 Abs. 2 eine Ermessensreduzierung auf Null geltend gemacht werden muss.

Der Anordnungsgrund liegt in der Tatsache, dass nach einer Ablehnung durch Deutschland das Dublin-Verfahren beendet wird und der ersuchende Mitgliedstaat in das nationale Asylverfahren eintritt. Sobald jedoch eine Entscheidung im nationalen Asylverfahren ergeht, ist die betroffene Person nicht mehr »Antragsteller« im Sinne der Dublin-III-VO und diese somit nicht mehr anwendbar. Damit wäre das Recht auf Familieneinheit im Rahmen der Dublin-III-VO nicht mehr durchsetzbar.

In der Regel ist mit einer Entscheidung innerhalb von wenigen Tagen bis zu vier/fünf Monaten zu rechnen – je nach Verwaltungsgericht. Die Entscheidung ist unan-

²⁴ Diese gibt es unter Umständen für die Mandant:innen kostenfrei, beispielsweise durch die Organisation Equal Rights Beyond Borders e. V.

²⁵ Vgl. Anne Pertsch, Anmerkung zu EuGH, »I, S gegen die Niederlande«, Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung, Asylmagazin 9/2022, S. 299–302.

²⁶ Das VG Ansbach ist örtlich zuständig für die BAMF-Zentrale in Nürnberg. Siehe hierzu: Anne Pertsch, Dublin reversed vor Gericht, Aktuelle Rechtsprechung zur Dublin-Familienzusammenführung, Asylmagazin 8–9/2019, S. 287–294.

fechtbar, das bedeutet, es gibt keine weiteren Rechtsmittel, um gegen sie vorzugehen. Bei einer positiven Entscheidung sollte verfolgt werden, ob durch das BAMF eine Annahme erteilt wird. Falls dies nicht innerhalb von zwei Wochen geschieht, sollte eine Vollstreckungsaufforderung versandt werden.

Eine umfangreiche Sammlung von Gerichtsentscheidungen im Rahmen der Dublin-Familienzusammenführung findet sich in der Rechtsprechungsdatenbank von Equal Rights Beyond Borders bei equal-rights.org unter »Resources/Advocacy/Case Law«.

VI. Weiterführende Informationen

<https://familie.asyl.net/>

Weiterführende Informationen zu allen Bereichen der Familienzusammenführung, ständig aktualisierte Informationen, wertvolle Hinweise und weiterführende Links bieten diese Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung des Informationsverbunds Asyl und Migration. Weiterführende Links sind dort insbesondere unter »Materialien« zu finden.

www.b-umf.de

Für unbegleitete Minderjährige bietet der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diverse weiterführende Informationen an.

<https://equal-rights.org/de/resources/case-law>

Eine umfangreiche Datenbank hinsichtlich der Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte zur Dublin-Familienzusammenführung bietet die deutsch-griechische Organisation Equal Rights Beyond Borders.

VII. Kontaktadressen

Einen Überblick zu diversen Kontakten im Themenfeld »Asyl« bietet der Informationsverbund Asyl & Migration unter <https://adressen.asyl.net/>.

Im Folgenden sind nur spezielle Kontakte aufgelistet, die im Verfahren zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO von Bedeutung sein können.

Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen

BAMF – Auskunftsstelle des Dublin-Referats in Dortmund (DU 3)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Dortmund
Märkische Straße 109
44141 Dortmund
du3-posteingang@bamf.bund.de
0231 9058 755

Adressdatenbank des BAMF zur Suche nach der zuständigen Ausländerbehörde:
webgis.bamf.de/BAMF/control

Jugendamt

Örtlich zuständiges Stadt- bzw. Kreisjugendamt. Örtlich zuständig ist regelmäßig das Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Referenzperson in Deutschland.

Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michaelkirchstr. 17–18
10179 Berlin
isd@iss-ger.de
030 62980 403 (werktätlich besetzte Hotline)
www.iss-ger.de

Beratungsstellen in anderen Mitgliedstaaten**Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE)**

ECRE bietet eine umfangreiche Liste von zur Zeit 110 Mitgliedsorganisationen:
www.ecre.org/members

Informationsverbund Asyl & Migration

Kontaktadressen speziell für Griechenland und Bulgarien sowie eine Liste von Nichtregierungsorganisationen in Deutschland finden sich unter:
www.familie.asyl.net/links-adressen/

»Welcome to Europe«

Webseite unter: www.w2eu.info

Helsinki Committee for Human Rights

Das Helsinki Committee for Human Rights ist in vielen Mitgliedstaaten vertreten, zum Beispiel in:
 Bulgarien: www.bghelsinki.org/en/
 Ungarn: www.helsinki.hu/en/
 Polen: www.hfhr.pl/en/foundation/

Equal Rights Beyond Borders

Equal Rights Beyond Borders ist eine griechisch-deutsche Organisation für Rechtshilfe. Kontakt und Webseite unter:
www.equal-rights.org
info@equal-rights.org

Hilfe bei der Suche von Familienangehörigen**DRK-Suchdienst**

www.drk-suchdienst.de
www.tracetheface.org

Unterstützung bei Dublin-Familienzusammenführungen**Equal Rights Beyond Borders**

www.equal-rights.org
info@equal-rights.org
 speziell für Familienzusammenführung:
litigation@equal-rights.org

Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Übersichten finden Sie etwa unter:
www.adressen.asyl.net
www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort

Flüchtlingsräte

Übersicht der Landesflüchtlingsräte bei adressen.asyl.net unter »Weitere Adressen und Links«:
<https://adressen.asyl.net/weitere-adressen-und-links/landesfluechtlingsraete/>

VIII. Anhang

Im Folgenden finden sich Vordrucke für

- die schriftliche Zustimmung, die im Fall des Art. 8 auf Nachfrage des BAMF innerhalb einer vorgesehenen Frist an das BAMF geschickt werden muss (Vordruck 1).
- den schriftlichen Wunsch, der in einigen Fällen der Dublin-Familienzusammenführung vorausgesetzt und in allen Fällen empfohlen ist; er muss von allen an der Zusammenführung beteiligten Personen abgegeben werden (Vordruck 2).

Vordruck 1

[Name]
[Adresse]

An das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 32b
90343 Nürnberg

[Ort, Datum]

Ihr Zeichen: [Aktenzeichen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass sich [Bruder/Schwester/Vater/Mutter/Sohn/Tochter],

[Name, Geburtsdatum, Nationalität],

in [ersuchender Mitgliedstaat] befindet.

Ich wünsche mir sehr, dass [Bruder/Schwester/Vater/Mutter/Sohn/Tochter] zu mir nach Deutschland kommen kann und stimme einer Zusammenführung zu. Ich werde mich hier um [ihn/sie] kümmern.

Ich freue mich über Ihre Rückmeldung, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vordruck 2

To: THE GERMAN MIGRATION BOARD
DUBLIN UNIT

WRITTEN CONSENT FORM

Declaration of consent of [name], national of [country of origin] with date of birth [XX.XX.XXXX], currently residing in [address].

I hereby consent that my [relationship, name, names of the mother, name of the father, date of birth, place of birth]

Bei mehreren Personen müssen alle angegeben werden.

will join me in Germany in accordance with the provisions of Regulation 604/2013.

Signature

Place and date

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.

Die Trennung von schutzsuchenden Familien innerhalb der Europäischen Union ist ein Thema, das die Beratungspraxis seit Jahren beschäftigt. So warten noch immer zahlreiche in Griechenland lebende Asylsuchende darauf, dass sie zu ihren Angehörigen umziehen dürfen, die sich in Deutschland befinden. Das europäische Recht hält in der sogenannten Dublin-III-Verordnung eine Möglichkeit bereit, um die Familieneinheit innerhalb der EU herzustellen. Das Verfahren ist mit vielen Hürden verbunden, etwa weil notwendige Unterlagen nicht vorhanden sind oder von den beteiligten Behörden nicht anerkannt werden. Die Verabschiedung der neuen Asyl- und Migrations-Management-Verordnung, die auf EU-Ebene diskutiert wird und die Dublin-III-Verordnung ablösen soll, ist derzeit nicht in Sicht. Daher haben wir die 2018 von der Diakonie herausgegebene Handreichung »Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland« vollständig überarbeitet und neugefasst. Der vorliegende Leitfaden geht auf häufig auftretende Probleme ein und bietet zahlreiche Hinweise für die Beratungspraxis.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend